

Exegetische Studien zu Caesar und Tacitus im Anschluß an die Frage vom Wesen der ältesten deutschen Staatenbildung.

Alles geschichtliche Leben ist aus dem Zusammenschluß der je kleineren Verbände zu den je größeren erwachsen; bei den Germanen unterscheiden wir in dieser Beziehung von unten nach oben aufwärts die vier Stufen der *gentes* oder *cognationes*,¹⁾ der *vici*, der *pagi* und der *civitates*. Beliebige viele *gentes* oder *cognationes* vereinigten sich jedes Mal zu einem *vicus*, beliebige viele *vici* zu einem *pagus*, beliebige viele *pagi* zu einer *civitas*.

Dafs im *vicus* eine *gens* oder *cognatio* die führende war, halte ich bei der Ansicht, welche ich durch Heinrich v. Sybel²⁾ gewonnen und in mir befestigt habe, für gewifs; ich sehe die als die führende an, welche mit Kraft, mit Weisheit und Geschick als ein Hort der übrigen die gemeinsame Siedelung bewirkte. In gleicher Weise denke ich mir die Vorstandschaft im *pagus*: sie gehörte zunächst dem *vicus*, welcher die gemeinsame Siedelung veranlafst hatte, und dann weiter der *gens* oder *cognatio*, welche in dem *vicus* die Leitung besafs.

Die erste Entstehung dieser Zusammenschlüsse reicht natürlich zurück in die Zeit der grofsen Wanderungen, welche der Niederlassung auf dem heutigen deutschen Boden vorausliegt und in welcher unter den aufregendsten Gefahren aller Art überall erbliche Gewalten fast mit Notwendigkeit sich bildeten. Denn Erblichkeit der obrigkeitlichen Pflichten und Rechte ist für unsere Altvorderen genau so die Regel gewesen wie für die indoeuropäischen Völker überhaupt; dafs diese sie zum Teil zeitig aufgegeben haben, indem sie an ihre Stelle die freie Wahl oder auch die wüste Unordnung setzten, beweist gegen die Sache selber nichts.

Auffallen kann es nur, dafs nicht auch in der *civitas* ohne weiteres ein leitender *pagus* sich geltend machte, während wir doch überall im *pagus* einen *vicus* und im *vicus* eine *gens* oder *cognatio* im Besitze der Führerschaft annehmen müssen. Wir setzen, den Spuren der Überlieferung folgend, in jedem *vicus* einen *princeps vici*, in jedem *pagus* über

¹⁾ Der Ausdruck nach Caes. b. G. VI. 22. 2: *neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt*, wo die *cognationes* die Verdeutlichung der an sich auch anders verstehbaren *gentes* bilden, ganz wie Tac. Germ. 7 die an sich ebenso dem Mißverständnis ausgesetzten *familiae* erläutert werden durch die *propinquitates*: *quodque praecipuum fortitudinis incrementum est, non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates*. Nehmen wir hierzu noch Caes. b. G. I. 51. 2: *tum demum necessario Germani suas copias castris eduxerunt generatimque constituerunt paribus intervallis*, so haben wir in der That den auf den Geschlechtern als seiner untersten Grundlage erwachsenen ältesten germanischen Staat: die Verbindungen der *vici* zu *pagi* und der *pagi* zu *civitates* sind eben nur Erweiterungen desselben Prinzips. Vergl. Nitzsch deutsche Geschichte I. p. 66.

²⁾ Heinrich v. Sybel Entstehung des deutschen Königtums Frankfurt a. M. 1844. Neue Ausgabe 1871. Zweite umgearbeitete Auflage 1881.

den *principes vicorum* einen *princeps pagi*; von einem obersten *princeps civitatis* aber, der die *principes pagorum* unter sich gehabt hätte wie diese die *principes vicorum*, ist in der älteren Zeit nirgends die Rede.

Es genügt jedoch für das sofortige Verständnis dieser sehr einfachen zunächst von Heinrich v. Sybel und weiter, von wegen der noch schärferen Fassung der Sache auch durch die beigebrachten Beweise, von Louis Erhardt³⁾ mit voller Sicherheit erkannten Thatsache, den so oft und so nachdrücklich betonten Freiheitsdrang der Germanen sich zu vergegenwärtigen, der eine weitere Zusammenfassung der *civitas* unter einem *princeps civitatis* zunächst nicht ertrug; der Widerwille der Gemeinfreien auf der einen, der *principes pagorum* und weiterhin der *principes vicorum* auf der anderen Seite wirkte hier verbunden zu dem gleichen Ziele. Caesar wußte ganz genau, was er sagte, wenn er b. G. VI. 23. 5 für die *civitas* im Frieden einen *communis magistratus*, d. h. einen obersten *princeps civitatis*, leugnete mit dem Hinzufügen: *sed principes regionum*⁴⁾ *atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.*

Anders freilich, wenn ein großer und schwerer Kriegszustand die *civitas* erfasste. Da handelte es sich, denn die Zeit der Wanderungen war noch nicht überwunden und die Sefshaftigkeit nur erst teilweise durchgesetzt, um nicht weniger als um alles und eine einheitliche oberste Leitung wurde im Interesse des Ganzen ein unabweisbares Bedürfnis. Dann wählte man, wie Caesar b. G. VI. 23. 4 berichtet, einen obersten *dux*, aber, wie es in der Natur der Sache lag, nur aus den *principes*, wenigstens kennen wir kein Beispiel vom Gegenteil, mit der Gewalt über Leben und Tod, um die Unbeugsamen zu zwingen und die Kraft aller gleichmäÙig zu beherrschen für die gemeinsame Rettung. Die Wagenburgen mit den beweg-

³⁾ Louis Erhardt Älteste germanische Staatenbildung. Leipzig 1879.

⁴⁾ Unter den *regiones* könnten, wenn nicht das Vorangehende dagegenspräche, sehr wohl auch, da der Begriff von *regio* nicht selten ein weiter ist, die *civitates* verstanden werden. Caes. b. G. IV. 4. 4: *Usipetes et Tencteri reverti se in suas sedes regionesque simulaverunt.* Id. ibid. VI. 44. 1: *tali modo vastatis regionibus (Eburonum) exercitum Caesar reduxit.* Cic. de nat. deor. I. 10. 24: *terrae maximas regiones inhabitabiles atque incultas videmus, quod pars earum appulsu solis exarserit, pars obriguerit nive pruinaque longinquo solis abscessu.* Id. p. Flacc. 26. 69: *Massilia tam procul a Graecorum omnium regionibus divisa.* Vell. Pat. II. 109: *hunc eirum (Maroboduum) et hanc regionem (Boiohaemum) proximo anno diversis e partibus Ti. Caesar aggredi statuit.* An allen diesen Stellen erscheint *regio* zur Bezeichnung des Landes geradezu. Aber ebenso ist die Bedeutung auch eine engere oft genug. Caes. b. G. VII. 3. 2: *celeriter ad omnes Galliae civitates fama perfertur; nam ubicunque maior atque illustrior incidit res, clamore per agros regionesque significant: hunc alii deinceps excipiunt et proximis tradunt, ut tum accidit.* Cic. p. Planc. 9. 22: *tractus ille celeberrimus Venafranum, Allifanum, tota denique nostra aspera et montuosa et fidelis et simplex et faulrix suorum regio.* Id. ad fam. XII. 15. 5: *classem fugientem persecuti sumus usque Sidam, quae extrema regio est provinciae meae.* Das Verhältnis der beiden Ausdrücke in Caes. b. G. VI. 23. 5 ist also dieses, daß der erste, der allgemeinere, durch den nachfolgenden genauer bestimmt wird. Cic. p. Flacc. 12. 27: *equidem existimo in eiusmodi regione atque provincia, quae mari cineta, portibus distincta, insulis circumdata esset, non solum praesidii, sed etiam ornandi imperii causa navigandum fuisse.* Id. de imp. Pomp. 18. 54: *quae civitas antea tam tenuis, quae tam parva insula fuit, quae non portus suos et agros et aliquam partem regionis atque orae maritimae per se ipsa defenderet?* — Vergl. Cic. de nat. deor. II. 52. 129: *aves cubilia sibi nidosque construunt.* Id. ibid. II. 53. 132: *montes vestiti atque silvestres.* Id. in Cat. II. 11. 24: *instruite nunc contra has tam praeclaras Catilinae copias vestra praesidia vestrosque exercitus.* Id. ibid. II. 11. 25: *in eiusmodi certamine ac proelio.* Id. ibid. III. 4. 8: *a P. Lentulo se habere mandata et litteras.* Id. ibid. IV. 7. 14: *pleni omnes aditus huius loci ac templi.* Vell. Pat. II. 115: *Perustae ac Desitiales Delmatae situ locorum ac montium inexpugnabiles.* Vergl. Anm. 1. — Die umgekehrte Ordnung der Begriffe zeigt Caes. b. G. VI. 11. 2: *in omnibus pagis partibusque;* doch gehe ich auf diese Stelle, weil sie außerhalb des Bereiches meiner Aufgabe liegt, nicht näher ein.

lichen Besitzstücken und den Speisevorräten, dazu mit den Weibern und Kindern mögen uns ein Bild solcher Verhältnisse geben, wo das Dasein in Frage gestellt war und auf Einmütigkeit mehr denn sonst alles ankam. Wiewohl auch da der germanische Unabhängigkeitssinn nicht selten sich behalf mit den herkömmlichen Obrigkeiten, den *principes pagorum* und weiter den *principes vicorum*; gedenkt doch Caesar in dem Kriege der Usipeter und der Tenkterer, die mit allem, was sie hatten, um sich neue Wohnsitze zu suchen, über den Rhein gekommen waren, b. G. IV. 13. 4 nur der *principes*, d. h. der *principes pagorum*, und der *maiores natu*, d. h. der *principes vicorum*, so daß also ein oberster *dux* gar nicht bestellt war, und dafselbe wird, da es bei den Usipetern und den Tenkterern gar nicht als Ausnahmefall berichtet wird, auch sonst oft genug vorgekommen sein, um davon nicht erst zu reden, daß zu Tacitus Zeit der etwaige *dux* für die Strafvollziehung das Eintreten der Priester in Anspruch zu nehmen hatte. Diese übten dann statt seiner die Banngewalt im Heere, *non quasi in poenam nec ducis iussu*,⁵⁾ *sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt, effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt* (Germ. 7): die Götter also haben den betreffenden Teil der Befugnisse des *dux* übernommen und nur ihnen beugt sich dem *dux* gegenüber in den Fragen des peinlichen Rechtes das Selbstständigkeitsgefühl der Germanen.

Wenn Caesar einen germanischen Priesterstand noch nicht kennt, so ist der Grund davon nicht, wie man gemeint hat, eine Ungenauigkeit seinerseits; wir haben es vielmehr hier mit einer in der Zeit von Caesar bis Tacitus vor sich gegangenen Wandelung des germanischen Götterglaubens zu thun, auf die zuerst hingewiesen zu haben das Verdienst v. Sybels ist. Polytheistisch war die Religion der Germanen bereits, als Caesar mit ihnen zusammengetriet, insofern sie die verschiedenen Erscheinungen des Lichtes in der Natur wie Sonne, Mond und Feuer als ihre Gottheiten betrachteten; noch aber fehlte der Anthropomorphismus mit seinen Opfern und seinen sonstigen Äußerungen persönlicher Götterverehrung. Zu Tacitus Zeit dagegen ist die letztere vorhanden mit einem Priesterstande, welchem die Ausübung des Kultus, soweit derselbe den Gesamtheiten angehört, obliegt. Ganz erklärlich: die menschlich gedachten Götter haben auch menschliche Leidenschaften; sie sind eifersüchtig darauf, daß ihnen die gebührenden Ehren dargebracht werden und daß es geschieht auf würdige und rechte Weise. Für die Familie thut es der Vater, für jeden sonstigen Haushalt der Haushaltungsvorstand; für die Gesamtheiten sind öffentliche Werkzeuge notwendig. Daß zunächst der *princeps vici* und weiter der *princeps pagi* die religiösen Verpflichtungen des *vici* bez. des *pagus* erledigte, ist gewiß, ebenso daß sie beide mit dem Fortschreiten der Vermenschlichung der Götter die priesterliche Seite ihrer Stellung aufgaben, indem sie diese einem eigenen Priesterstande überließen. Der Grundsatz der Erblichkeit blieb aber auch so in Geltung, wie wäre es auch anders möglich gewesen! Die Häuser der *principes* stellten die Priester, so daß also

⁵⁾ Den Widerspruch Schweizer-Sidlers gegen die Erklärung von Baumstark, der, mit Zustimmung Scherers, *quasi* auch zu *nec ducis iussu* zieht, kann ich nicht für begründet halten. Es ist ja wahr, daß in diesem Falle *aut ducis iussu* oder *ducisve iussu* für *nec ducis iussu* deutlicher und selbst richtiger wäre; aber das Lateinische gestattet doch die Trennung auch in Fällen, wo eigentlich die Verbindung geboten ist. Vergl. Hor. Epod. 7. 13: *furor ne caecos an rapit vis acrior an culpa? responsum date*, wo dann der Schluß das Zusammenfallen der *vis acrior*, d. h. der *ira divina*, und der *culpa* ganz unverkennbar zeigt. Vergl. Cic. de nat. deor. II. 65. 163: *haec sive vis sive ars sive natura*, wo *vis* und *natura* in gleicher Weise eine sachliche Einheit bilden. Und so unzählige Male.

die eintretende Veränderung nicht die Geschlechter wechselte, sondern nur die Personen. Wenn zu Tacitus Zeit bei den Suionen, worüber Schweizer-Sidler zu Tac. Germ. 44 und Müllenhoff deutsche Altertumskunde II. p. 5, die priesterliche Würde noch mit der weltlichen Gewalt vereinigt war, so ist das eine Ausnahme von der Regel, zugleich aber eine Bestätigung der über die Erblichkeit auch des Priestertumes soeben entwickelten Ansicht.

Eine Priesterherrschaft konnte sich, obwohl auch die Versammlung der *civitas* im *concilium*, das Friedenssheer, unter der Banngewalt der Priester stand, nicht entwickeln, weil dazu die Stellung der *principes* von vornherein zu viel Gewicht besaß und überdies der Deutsche bei aller Religiosität doch nicht wie der Kelte, bei dem die ödeste Druidenwirtschaft mit ihren grausamen Menschenschlächtereien die Geister knechtete, abergläubisch war.

Der eigentliche Halt und Kern lag im ältesten germanischen Staate immer in den Personen der *principes*, in erster Linie natürlich der *principes pagorum*, auch da, wo zeitweise ein oberster *dux* die *civitas* leitete; denn die Stellung des *dux* galt nur für die Zeit des Krieges, für welche die *principes* deshalb nicht beseitigt waren, da sie, allerdings dem *dux* unterstellt, ihre Heerhaufen, die *principes pagorum* die ihrer *pagi* und wieder unter diesen die *principes vicorum* die ihrer *vici*, führten.

Dafs es daneben, versteht sich in jedem einzelnen Falle in untergeordneter Geltung, noch andere Führer könne gegeben haben, bestreite ich auf keine Weise; die Stellung eines *gentis suae imperator*, ⁶⁾ die Arminius Tac. Ann. II. 10 seinem auf Seiten der Römer kämpfenden Bruder Flavus bietet, und das Auftreten des Inguiomerus Tac. Ann. II. 22 machen vielmehr eine solche Annahme geradezu notwendig.

Die älteste germanische *civitas* war auf diese Weise allerdings nur eine freie Verbindung von *pagi*, die unter Umständen leicht auseinanderfallen konnten, wie das Beispiel der Bataver und der Kanninefaten, die, ein Teil der Chatten, schon vor Caesar von diesen sich losrissen und die batavisch-kanninefatische Insel zwischen dem rechten Hauptarm des Rheines und der Waal in Besitz nahmen, zeigt; wie fest sie aber trotzdem in der Regel zusammenstanden, wird ersichtlich durch die allermest ungebrochene Einheit im *concilium*, wo die *principes* gemeinsam Vortrag hielten und die Masse die etwaigen Wünsche und Anträge derselben ohne Erörterung in Bausch und Bogen annahm oder verwarf. Arminius und Segestes waren zwei von den *principes* der Cherusker, die sogar in innerem Kriege, ein jeder mit seinem Anhang, einander gegenübertraten, ohne dafs aber deswegen die *civitas* sich auflöste, obgleich der innere Krieg dauernd wurde (Tac. Ann. XI. 16) und überdies unaufhörliche Grenzfehde mit den Chatten (Tac. Ann. XII. 28), die allerdings auch wieder ein einigendes Moment bildete, die Verwirrung notwendig steigerte.

⁶⁾ Zum Ausdrucke vergl. Sall. Jug. 85. 34: *his ego (Marius) praeceptis milites habeo neque illos arte colam, me opulenter, neque gloriam meam, laborem illorum faciam. Hoc est utile, hoc civile imperium; namque, cum tute per molliam agas, exercitum supplicio cogere, id est dominum, non imperatorem esse.* Der Unterschied ist nur der, dafs hier das *imperium* des obersten Feldherrn gemeint ist, während Tac. Ann. II. 22 von einer untergeordneten Stellung gesprochen wird, was aber eine Schwierigkeit nicht haben kann, da *imperium* allen zukommt, deren Geschäft das *imperare* ist, ganz wie *duces* alle Befehlshaber ohne Unterschied oft genug genannt werden, vergl. Ann. I. 68, II. 14. Wird doch Hist. IV. 61 sogar der Velleda ein *imperitare* beigelegt: *ea virgo nationis Bructerae late imperitabat vetere apud Germanos more, quo plerasque feminarum fatidicas et augescente superstitione arbitrantur deas.*

Dies die ursprüngliche Form der deutschen Staatenbildung; ihr Hauptmerkmal ist das Nichtvorhandensein eines obersten *princeps civitatis* und dementsprechend eines obersten *sacerdos civitatis*. Ich will sie die Prinzipatsverfassung nennen zum Unterschiede von dem darauffolgenden *regnum*, das aber vor der Völkerwanderung nur erst als Ausnahme sich findet, was denn auch Tacitus als Abweichung von der Regel in jedem einzelnen Falle unzweideutig und scharf hervorhebt.

Das *regnum* ist da, wo es zu Tage tritt, zu denken als ein oberster Gesamtprinzipat, entstanden durch die Zwischenstufe des Dukates: ein zum *dux* erhobener *princeps* wurde *rex*, wenn es ihm gelang, seine zunächst nur für die Abwehr einer bestimmten und gegenwärtigen Gefahr ihm verliehene Überordnung über die anderen *principes* zu einer dauernden zu machen, in welchem Falle er wie jeglicher *princeps* seine Stellung auf seine Nachkommen vererbte.

Immer aber blieb auch unter einem *rex* die alte Prinzipatsverfassung in ihren Grundzügen unangetastet, geändert nur insofern, als unter einem *rex* das Gewicht der *principes pagorum* ein geringeres wurde, ganz wie vorher die *principes vicorum* herabgedrückt worden waren durch die *principes pagorum*. Und ebenso erhielt sich auch im *regnum* in der Hauptsache die Stellung der Gemeinfreien; denn ganz und gar nicht darf in den Zeiten vor der Völkerwanderung das *regnum* da, wo es zu festem Bestande gelangte, als eine Gewaltherrschaft aufgefaßt werden, sondern vielmehr als eine durch außerordentliche Verdienste um die Gesamtheit begründete oberste Führerschaft, die ebenso willig und ohne Rückhalt anerkannt wurde, wie vordem die Stellung der *principes pagorum* seitens der *principes vicorum* und seitens der Gemeinfreien anerkannt worden war.

Wenn Marbod, der seine Herrschaft sogar über andere Stämme ausdehnte, eine bewaffnete Erhebung gegen sich hervorrief, so lag der Grund davon in der nach römischem Vorbilde⁷⁾ tyrannischen Art seines Vorgehens: er tötete oder verjagte die ihm mißliebigen *principes* zunächst seines Volkes⁸⁾ und er wird sich das gleiche auch bei den übrigen Stämmen erlaubt haben. Wenn er aber dennoch so lange in allseitig gelittener und selbst bewunderter Machtfülle sich geltend zu machen wufte, so daß selbst seine Nachkommen, trotzdem er für seine Person das Feld hatte räumen müssen, die Königsherrschaft inne hatten bis auf Tacitus Zeit⁹⁾, so muß auch hier bestimmend gewirkt haben nicht bloß seine, sondern seines ganzen Geschlechtes hervorragende Tüchtigkeit, die eben auf allgemeinen Gehorsam berechtigten Anspruch hatte. Was wir auch schon von Ariovist, dem von germanischer Seite niemals gestürzten Vorläufer Marbods, sagen müssen; bezeugt doch Caesar b. G. V. 29. 3 ausdrücklich die tiefe Trauer seiner germanischen Landsleute bei seinem Tode.

⁷⁾ Vell. Pat. II. 108: *Maroboduus, genere nobilis, corpore praevalens, animo ferox, natione magis quam ratione barbarus, non tumultuarium neque fortuitum neque mobilem et ex voluntate parentum constantem inter suos occupavit principatum, sed certum imperium vimque regiam complexus animo statuit avocata procul a Romanis gente sua eo progredi, ubi, cum propter potentiora arma refugisset, sua faceret potentissima.* Id. II. 109: *corpus sui custoditum imperii perpetuis exercitiis paene ad Romanae disciplinae formam redactum brevi in eminens et nostro quoque imperio timendum perduxit fastigium.*

⁸⁾ Catualda (Müllenhoff deutsche Altertumskunde II. p. 121: Chatuvalda) war nicht ein Gote (Peter Römische Geschichte III. p. 185, Nitzsch deutsche Geschichte I. p. 48), sondern ein zu den Goten geflohrer Markomanne, vergl. Tac. Ann. II. 62.

⁹⁾ Tac. Germ. 42: *Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus.*

So leicht also auch, wenn die Verhältnisse danach waren, der Übergang von der Prinzipatsverfassung zum *regnum* sich vollziehen konnte, so blieben sie doch beide immer deutlich geschieden, was unmöglich gewesen wäre, wenn es schon in der Prinzipatsverfassung einen obersten *princeps civitatis* gegeben hätte. Wo also ein solcher vorkommt, da ist es der *rex* im *regnum*. Wer einen obersten *princeps civitatis* annimmt schon in der Prinzipatsverfassung, der mag sehen, wie er zu einer verstehbaren und falslichen Bestimmung des *regnum* gelangt; er wird einen Weg dazu nicht finden.

Diese Aufstellungen sind abgesehen von den Gründen, die man aus den Sachen selber hat entnehmen wollen, namentlich auch bekämpft worden durch die Erklärung, die man den einschlägigen Stellen der Schriftsteller geglaubt hat geben zu können, und ich muß es gestehen, daß hier bei v. Sybel und Erhardt nicht alles nach Wunsch in Ordnung ist, weshalb ich es versuche, die zum Teil allerdings unhaltbaren Auslegungen derselben durch richtigere zu ersetzen, wie auch sonst, so hoffe ich, die eigene Arbeit nicht verkannt werden wird.

Was zunächst den Begriff des *principatus* anbetrifft, so hat Braumann ¹⁰⁾ im Anschluß an Kraner zu Caes. b. G. I. 3. 4 den Beweis, wie ich glaube, genügend geführt, daß die *principes* der Gallier keine obrigkeitlichen Personen waren, sondern vielmehr der Stand der Reichen, der Edelen, der politisch Mächtigen, die immer nur persönlich einwirkten auf die Geschicke ihrer *civitas*; der amtliche Leiter derselben war überall, außer wo noch *regnum* bestand, ein alljährlich neu gewählter *magistratus*, der bei den Äduern *vergobretus* hieß. Braumann thut aber sehr unrecht, daraus auf die deutschen Verhältnisse zu schließen. Bei den Galliern war das Sondereigen am Acker längst durchgesetzt und es war ebenso die notwendige Folge davon, die Ausbildung der Vermögensunterschiede, längst verwirklicht in einem so hohen Grade, daß schon auch ein zahlreiches Proletariat vorhanden war, das, um nur sein Leben zu fristen, sich den Begüterten in verschiedener Form zu eigen gab, wohingegen die Germanen, bei denen die Selbsthaftigkeit erst noch in der Entwicklung begriffen war, vor der Völkerwanderung ein Sondereigen am Acker nicht kannten; es waren deshalb die Besitzverhältnisse bei ihnen überall wesentlich dieselben, nur die *principes* machten einen Unterschied. Sie erhielten bei der Eroberung von Land ein größeres Ackerlos, einmal weil ihre Stellung es so erforderte, sodann aber auch, weil sie regelmäßig von einem Gefolge umgeben waren, in welches auf kürzere oder längere Zeit einzutreten die Söhne der Gemeinfreien für eine Ehrensache hielten. Auch hier wirft Braumann die Dinge in einer nicht zu billigenden Weise in einander. Es ist ja leider fast herkömmlich, daß die Erklärer der Germania des Tacitus zu den betreffenden Stellen der Schrift, die von dem Gefolgschaftswesen der Deutschen handeln, auf die keltischen Ambakten und auf die aquitanischen Soldurier verweisen; Braumann aber geht noch einen Schritt weiter, indem er das Gefolgschaftswesen der Germanen, der Kelten und der Aquitanier als nur dem Namen, nicht auch der Sache nach unterschieden ansieht. Die keltischen Ambakten und die aquitanischen Soldurier suchten den Dienst ihrer Mächtigen aus Not; das Maß der Förderung, die ihnen oder nach ihrem Tode ihren Angehörigen zu teil wurde, hing ab von dem Maß ihres Gehorsams und ihrer Treue. Die germanischen Gefolgsgenossen gesellten sich, nachdem sie durch die Wehrhaftmachung zu Männern und Bürgern erklärt worden waren,

¹⁰⁾ Braumann Die *principes* der Gallier und der Germanen bei Caesar und Tacitus Berlin 1883.

während sie vordem nur Knaben und Glieder des Hauses gewesen waren, der Person ihres *princeps*, um an seinem Beispiel zu heldenhafter Gesinnung und zu jeder Art von Mannestugend sich zu bilden, nicht um für sich oder die Familie, die sie noch gar nicht hatten, ihren Unterhalt zu erlangen¹¹⁾; die Ernährung des Gefolges war für den *princeps* ökonomisch oft eine Last, weshalb denn auch die Hausstände, um diese ihnen zu erleichtern, vom Ihrigen fortwährend in die Wirtschaft lieferten. Es war also die Stellung eines germanischen *princeps* in Ansehung des Besitzes so glänzend nicht. Und brauchte er über seine Kräfte viel für sein Gefolge, so brauchten auch die Gemeinfreien viel durch ihre Aufwendungen für den *princeps* und durch die unbegrenzte Pflege der Gastlichkeit und der Geselligkeit bei sich zu Hause.

Schon dadurch ist es wohl deutlich, daß wir bei den germanischen *principes* an einen Kreis von Notabeln, die *homines privati* gewesen wären im gallischen Sinne, nicht denken dürfen. Es sind aber auch die Stellen der Schriftsteller ganz unmittelbar beweisend.

Zunächst die Stellen bei Caesar.

Die *principes* der Usipeter und der Tenkterer b. G. IV. 13. 4 als bloße Vornehme verstehen zu wollen hat schon deshalb keinen Sinn, weil dann die daneben genannten *maiores natu* in der Luft schweben; es kommt dazu, daß die *principes* mit den *maiores natu* als die geborenen, nicht als die zeitweilig gewählten Führer der Usipeter und der Tenkterer erscheinen, nach deren hinterlistiger Gefangennahme die in jeder Beziehung ratlose Masse den Römern fast ohne Widerstand in die Hände geliefert war. Die *principes* sind also die *principes pagorum*, die sie begleitenden *maiores natu*¹²⁾ die ihnen untergebenen *principes vicorum*. Das Gleiche gilt von den *principes* und dem *senatus* der Ubier b. G. IV. 11. 3.

Die *principes regionum atque pagorum* b. G. VI. 23. 5, welche das Recht handhabten in ihren Bezirken, ebenso als bloße Vornehme verstehen zu wollen, obwohl doch, was unerläßlich wäre, von einer Wahl derselben zu ihrem Richteramt nichts gesagt wird, ist unmöglich, um so mehr, als eben dieselben bereits vorher b. G. VI. 22. 2 mit den Worten *magistratus ac principes*, ohne daß auch dort von einer Wahl die Rede ist, als fürstliche Personen von erblichem Charakter deutlich genug gezeichnet sind; denn die sachliche Einheit der *magistratus ac principes*¹³⁾ ist doch gewiß, ebenso wie die sachliche Einheit der *regiones atque pagi*, wie wir die Bezirke dieser als *magistratus* gezeichneten *principes* b. G.

¹¹⁾ Daß öfters wie Tac. Ann. I. 57, XII. 30 die deutschen Gefolgsgenossen *clientes* genannt werden gleich den gallischen Ambakten und den aquitanischen Solduriern, beweist nichts; das ist lateinische Ausdrucksweise, die sich daher erklärt, daß die Römer, die ein Entsprechendes nicht hatten, leicht auf eine angrenzende Bezeichnung fielen. Tacitus sagt sonst *comites* (Germ. 13., umschreibend Ann. II. 63: *barbari utrumque comitati*), *nobiles* (Ann. II. 11), *nobiles adolescentes* (Germ. 14), wodurch der Unterschied auch von der sprachlichen Seite hinlänglich klar wird.

¹²⁾ Ich übersetze: Geschlechtsälteste; das Alter ist somit nur ein relatives, kein absolutes. Wie dehnbar derartige Bestimmungen im Lateinischen sind, dafür zwei Beispiele. Hannibal nennt sich Liv. XXX. 30. 10 im Alter von 44 Jahren einen *senex*, ebenso bezeichnet sich der i. J. 98 n. Chr. etwa gleichalterige Tacitus Agr. 3.; beide aber nur im Rückblick auf die verschwundene Jugend, Hannibal überdies noch im Gegensatz gegen den jüngeren Scipio, zu dem er redet.

¹³⁾ Für die grammatische Verbindung vergl. Cic. in Verr. IV. 40. 86: *in ea (statua) Sopatrum, hominem cum domi nobilem tum summo magistratu praeditum, divaricari ac deligari iubet*. Id. Tusc. V. 42. 101: *sed quid duces et principes nominem, cum legiones scribat* Cato saepe *alacres in eum locum profectas, unde redituras se non arbitrantur?* Id. de off. II. 22. 77: *nullum vitium tectius est quam avaritia, praesertim in principibus*

VI. 23. 5 ausgedrückt sehen. Danach erklären sich die *principes* im *concilium* b. G. VI. 23. 7 ganz allein; die *magistratus, qui bello praesint*, d. h. die *duces*, werden als zeitweise bestehende, immer aber, wie wir annehmen müssen, aus den *principes* gewählte Obrigkeiten der ganzen *civitas* deutlich unterschieden. Die einzige Schwierigkeit, welche in der b. G. VI. 22. 3. 4 gemachten Gegenüberstellung der *potentiores* und der *humiliores*, der *potentissimi* und der *plebs* liegen könnte, wird beseitigt durch die hypothetische Fassung des Gedankens: ein öfterer Wechsel der Ackerlose sei notwendig, weil sonst Vermögensunterschiede und Klassengegensätze sich herausbilden würden, und weiter durch b. G. VI. 24. 4, wo es heisst: *in eadem inopia, egestate, patientia qua ante Germani permanent*; denn wenn hier auch zunächst nur ausgesagt wird, daß die Lebensweise der Germanen von wegen der immer noch herrschenden Armut und Dürftigkeit in der alten Einfachheit beharre, so liegt doch darin zugleich ebenso, daß es unter ihnen selbst einen erheblichen Unterschied darin nicht gebe. Die *potentiores* und die *potentissimi* beschränke ich also, soweit sie eine schon damals bestehende Geltung haben, auf die *principes*, welche den zeitweisen Wechsel ihres Ackerloses, damit auch ihnen gegenüber eine annähernde Gleichheit des Rechtes erhalten blieb, sich ebenso mußten gefallen lassen wie die Gemeinfreien, die als *humiliores* und als *plebs* bezeichnet werden, aber nur im Gegensatz gegen ihre erblichen und obrigkeitlichen *principes*.

Und nun die Stellen bei Tacitus.

Sogleich im Eingange der *Germania* 1 heisst es, nachdem die Landgrenzen nach Westen und Süden festgestellt und nach Osten mindestens angedeutet sind: *cetera Oceanus ambit latos sinus et insularum immensa spatia complectens nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus, quos bellum aperuit*. Von den Seefahrten des Drusus dürfte es feststehen, daß sie nicht allzuweit gediehen sind: *nec defuit audentia Druso Germanico, sed obstitit Oceanus in se simul atque in Herculem inquiri* Germ. 37; von der Flotte, die Tiberius, als er in Deutschland war, in die Ostsee sandte, kann es als ausgemacht gelten, daß sie bis in das Kattegat, wo sie dann allerdings im Angesicht der skandischen Inseln umkehrte, gekommen ist, worüber Müllenhoff deutsche Altertumskunde II. p. 285. Der Krieg also, dessen die Worte des Schriftstellers gedenken und der von der Flotte des Tiberius verstanden werden muß, traf die nordalbingische Küste und die vorgelagerten friesischen Inseln, wo es nur Prinzipate gab¹⁴⁾; die erwähnten *reges* sind also nichts anderes als *principes*. Dieser Name tritt dann in der That auch auf Germ. 5: *est videre apud illos argentea vasa legatis et principibus eorum muneri data non in alia vilitate quam quae humo finguntur*, wo ich die *legati* und die *principes* zu einer Einheit verbinde, indem ich solche *principes* verstehe, die als Gesandte in das römische Reichsgebiet gekommen waren und dort ehrenhalber die betreffenden Geschenke erhalten hatten. Dagegen folgt wieder die Benennung *reges* Germ. 7: *reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*. Ich behaupte ohne jedes Bedenken, daß auch hier nur *principes*

et rempublicam gubernantibus. Id. Brut. 11. 43: *Thucydides summo loco natus summusque vir*. Id. ibid. 45. 166: *C. Claudius propter summam nobilitatem et singularem potentiam magnus erat*. Id. de am. 12. 42: *quis clarior in Graecia Themistocle, quis potentior?* Sall. Cat. 55. 6: *ita ille patricius (Lentulus) ex gente clarissima Corneliorum, qui consulare imperium Romae habuerat, dignum moribus factisque suis exitum vitae invenit*. Liv. XXXVIII. 54. 6: *Petillii nobilitatem et regnum in senatu Scipionum accusabant*.

¹⁴⁾ Von Verritus und Malorix, *qui Frisios regebant, in quantum Germani regnantur* (Tac. Ann. XIII. 54), wird später die Rede sein.

gemeint sind, indem auf das erst bei einigen östlichen Stämmen sich findende *regnum* hier noch gar keine Rücksicht genommen wird; Tacitus behandelt zunächst nur den durchgehenden, regelmässigen Zustand, indem er erst da, wo wirkliches *regnum* besteht, dies in jedem einzelnen Falle als ein Besonderes und als ein Unterscheidendes ausdrücklich anmerkt: bei den Markomannen und den Quaden Germ. 42, bei den Goten, den Rugiern und den Lemoviern Germ. 43¹⁵⁾, bei den Suionen und den finnischen, aber freilich für Tacitus germanischen Sitonen Germ. 45 mit einem noch anderen Mißverständnis, worüber Schweizer-Sidler zu Germ. 45 und Müllenhoff deutsche Altertumskunde II. p. 9. Ich erkläre demgemäss die Worte *rex vel princeps civitatis* in Germ. 10 für eine Einheit: ein *rex* oder besser¹⁶⁾ ein *princeps* der *civitas*, worauf es dann Germ. 11 einfach heisst: *apud principes*, was dort nach dem bei Tacitus so häufigen Gebrauche so viel wie *a principibus* ist¹⁷⁾. Ebendort aber Germ. 11 kehrt Tacitus auch wieder zu dem volleren Ausdruck *rex vel princeps* zurück: *mox rex vel princeps, prout actas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur*, d. h. dann werden die *reges* oder besser die *principes* in dem Masse, wie sie Würde des Alters, Geschlechtsadel, Kriegeruhm, Redegewandtheit besitzen, gehört. Ich übersetze: „die *reges* oder besser die *principes*“, dazu genötigt durch *cuique*; die distributive Natur dieses Pronomens bedingt den Singular *rex vel princeps*, die kollektive Seite desselben erfordert den Plural *audiuntur*. Das gleiche Konstruktionsverhältnis waltet ob Germ. 13: *nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant*. Ebenso Germ. 29: *levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere; mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur*. Und jeden Zweifel ausschliessend Cic. de nat. deor. II. 32. 81: *seminis enim vim esse tantam, ut id, quamquam sit perexiguum, tamen, si inciderit in concipientem comprehendentemque naturam nantumque sit materiam, qua ali augerique possit, ita fingat et efficiat in suo quidque genere, partim ut tantummodo per stirpes alantur suas, partim ut moveri etiam et sentire et appetere possint et ex sese similia sui gignere*. Trotzdem aber gebraucht Tacitus doch noch einmal,

¹⁵⁾ Nach Müllenhoff deutsche Altertumskunde II. p. 39 hätten auch die Harier *regnum* gehabt. Das halte ich nach Germ. 43 für unmöglich. Mit den *omnes hae gentes* können nach den Goten, bei denen im Gegensatze gegen die Lugier, zu denen doch auch die Harier gehörten, *regnum* hervorgehoben war, nur die Rugier und die Lemovier gemeint sein. Wenn *omnes hae gentes* für die letzteren zwei zu viel erscheint, so erinnere ich an Nep. Epam. 1. 2: *scimus enim musicen nostris moribus abesse a principis persona, saltare vero etiam in vitiis poni, quae omnia apud Graecos et grata et laude digna ducuntur*. Ebenso *saepe* = zweimal Tac. Ann. III. 50 und öfter; in gleicher Bedeutung *totiens* Tac. Hist. IV. 34 und sonst.

¹⁶⁾ Dafs *vel* in dem Sinne der Berichtigung bez. der grösseren Klarstellung unzählige Male steht, bedarf, weil bekannt, keiner Beweise; es genüge deshalb die Erinnerung, dafs selbst *aut* so sich findet. Cic. de nat. deor. II. 4. 14: *terrentur animi labibus aut repentinis terrae hiatibus*. Id. ibid. II. 35. 88: *dubitant de mundo, casusne sit effectus aut necessitate aliqua an ratione ac mente divina*. Id. ibid. II. 62. 154: *est enim mundus quasi communis deorum atque hominum domus aut urbs utrorumque*. Und wie *vel* *potius* ganz gewöhnlich ist, so ist auch *aut* *potius* nicht unbekannt. Cic. de sen. 11. 35: *quam fuit imbecillus P. Africani filius, quam tenui aut nulla potius valetudine!* Über die Art des Ausdrucks in Germ. 11 vergl. Cic. de off. I. 19. 64: *ut quisque animi magnitudine maxime excellit, ita maxime cult princeps omnium vel potius solus esse*, nur dafs das Gedankenverhältnis hier das umgekehrte ist.

¹⁷⁾ Vergl. die Beispiele bei Peter zu Tac. Agr. 18. Vergl. auch Cic. de am. 2. 6: *scimus L. Acilium apud patres nostros appellatum esse sapientem*.

nachdem er die einfache Benennung des *princeps* als eines *rex* durch das korrigierende *vel princeps* zweimal gegen Mißverständnis sicher stellen zu müssen geglaubt hat, Germ. 12 die Benennung *rex* ohne Zusatz, offenbar einen solchen nicht mehr für nötig haltend; denn gemeint ist doch auch dort der *princeps pagi*, welcher anstatt des Geschädigten bez. der Angehörigen desselben einen Theil des Friedensgeldes vom Schädiger erhält. Der Zusatz *vel civitati*¹⁸⁾ will sagen, daß eigentlich die *civitas* die Empfängerin ist und daß der *princeps pagi* nur deshalb an ihre Stelle tritt, weil eine Verteilung unthunlich erscheint und weil es einen obersten *princeps civitatis* in der die Regel bildenden Prinzipatsverfassung nicht giebt. An allen übrigen Stellen in der Germania sagt Tacitus dann einfach *princeps*, indem er eine falsche Auffassung nicht mehr besorgt.

Fassen wir also die Stellen bei Caesar und Tacitus zusammen, so hat Caesar dadurch, daß er die germanischen *principes* im Gegensatze gegen die gallischen *principes*, die allerdings nur Notable waren, auch als *magistratus* bezeichnet, dieselben verdeutlicht als Männer von obrigkeitlichem Charakter und wenn er von einer Wahl derselben nicht spricht, während er doch von einer Wahl der *duces* redet, so ist das wohl Beweis genug, daß er sie als erbliche Fürsten angesehen wissen will. Bei Tacitus, der zum rückhaltslosen Gebrauche der Benennung derselben als *principes* in der Germania erst schreitet, nachdem er sie wiederholentlich *reges* schlechthin oder *reges vel principes* genannt hat, ist die Sache noch viel klarer. Es ist ja wahr, daß er den Ausdruck *rex* auch da gebraucht, wo er wirkliches und volles *regnum* meint, *nondum tamen supra libertatem* (Germ. 43); aber der Grund ist doch auch ersichtlich. Der Prinzipat war eben nicht weniger erblich als das Königtum, welches selber erst erwachsen war aus dem Prinzipat durch die Zwischenstufe des Dukates: Prinzipat und Königtum sind somit nicht qualitativ, sondern nur quantitativ unterschieden.

Die Unklarheit, welche auf diese Weise bei der Erklärung der Schriftsteller allerdings kommen kann und, wie die Erfahrung zeigt, oft genug gekommen ist, trifft hier nicht Tacitus allein; sie trifft die Alten und namentlich die Römer insgesamt überall da, wo sie festgeprägte Kunstworte anwenden sollen und statt derselben bald so bald so, nicht selten auch umschreibend sich ausdrücken, wo dann oft die Aufmerksamkeit sehr anzuspannen ist, um sich einerseits durch die Verschiedenheit der Ausdrücke nicht täuschen zu lassen über die Einheit der Sache und andererseits dem nämlichen Ausdrücke nicht immer den nämlichen Inhalt beizulegen.

Die Doppelnatur der *reges* bei Tacitus¹⁹⁾ wird vollständig klar durch Germ. 43: *trans Lugios Gotones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem*, eine Stelle, welche Schweizer-Sidler mit Recht für erklärungsbedürftig ansieht, ohne aber selber eine Erklärung auch nur zu versuchen. Es scheint sicher, daß hier von einem zwiefachen *regnum* die Rede ist: das eine, das straffere, findet sich nur bei den Goten, *nondum tamen supra libertatem*, das andere, das losere, bei

¹⁸⁾ Germ. 12: *pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exsolvitur*.

¹⁹⁾ Ich vergleiche Hor. Od. II. 4. 15: *regium certe genus et penates maeret iniquos*, nur daß hier dem Humor des Gedichtes entsprechend der Doppelsinn von *regius* auf ein scherzhaftes Spiel hinausläuft: es weist einerseits auf Briseis, Tekmessa und Cassandra und gilt da wörtlich; es weist andererseits auf *beatus* und gilt da nur uneigentlich. *Certe* nicht = *saltem*, sondern = *sine dubio*. Für *rex* = *beatus, locuples, copiosus* vergl. Hor. Od. I. 4. 14, II. 14. 11.

den übrigen Germanen insgesamt, sowohl bei denen, die gleichfalls unter Königsherrschaft stehen, wie auch bei denen, welche Prinzipatsverfassung haben. Das *regnari* gilt also auch von diesen, insofern wir die *principes* derselben wiederholentlich als *reges* bezeichnet sehen; es ist aber ein milderes und fast nicht weniger milde das *regnari* der *gentes regnatae*, bei denen wirkliches *regnum* bestand, beides im Gegensatz gegen die Goten, wo die Dinge schon einen etwas weniger rücksichtsvollen Zuschnitt hatten, freilich auch *nondum supra libertatem*. Die *ceterae Germanorum gentes* können nicht bloß die wenigen *gentes regnatae*, bei denen wirkliches Königtum bestand, meinen: die zu setzende Ellipse wäre zu stark und *ceterae* bedingt eine viel umfassendere Gegenüberstellung.

Den nämlichen Doppelsinn von *rex* haben wir in Ann. II. 88: *Arminius regnum affectans libertatem popularium adversam habuit petitusque armis cum varia fortuna certaret, dolo propinquorum cecidit, liberator haud dubie Germaniae et qui non primordia populi Romani sicut alii reges ducesque, sed florentissimum imperium lacessierit, proeliis ambiguus, bello non victus*. Arminius wird auf diese Weise, wenn man nicht etwa, was ich aber für gezwungen halte, *reges ducesque* appositiv zu *alii* verstehen will, *rex* und *dux* zugleich genannt, was nach dem Gesagten eine Schwierigkeit um so weniger haben kann, als er, wie wir annehmen müssen, *dux* wirklich gewesen war, zuerst gegen Varus, dann gegen Germanicus und gegen Marbod. Die *reges*, die ihm gegenübergestellt werden, sind natürlich als wirkliche Könige zu denken, wie auch das *regnum*, das er selber erstrebte, als wirkliches Königtum zu fassen ist. Was die Verbindung der *reges ducesque* anbetrifft, so gelten dieselben für Arminius vereinigt, für die Vergleichenen getrennt.²⁰⁾

Demgemäß kann ich auch Verritus und Malorix, *qui Frisios regebant, in quantum Germani regnantur* (Ann. XIII. 54), nicht für Könige der beiden Friesengruppen (*maioribus minoribusque Frisiis vocabulum ex modo virium* Germ. 34), sondern nur für *principes*, die gerade von hervorragendem Einfluß waren, vielleicht auch für Herzöge halten, da erstens von einem friesischen Königtum nichts bekannt ist und zweitens die gebrauchten Ausdrücke, die man dahin verstehen könnte, viel zu allgemein sind, um etwas dafür zu beweisen. Vergl. Cic. de div. I. 40. 89: *testis est nostra civitas, in qua et reges augures et postea privati eodem sacerdotio praediti rempublicam religionum auctoritate rexerunt*. Dazu id. p. Mil. 16. 43: *quam hoc in Clodio non dubitandum, cum se ille interfecto Milone regnaturum putaret!*

In gleicher Weise verstehe ich auch die *regia stirps* des Italikus Ann. XI. 15 und des Julius Civilis Hist. IV. 13. In dem Falle des Italikus steht die *stirps regia* kollektiv für die Gesamtheit der Häuser der cheruskischen *principes*,²¹⁾ die sich in gegenseitigem Kampfe vernichtet hatten, wie weiter unten des näheren gezeigt werden wird, und daß

²⁰⁾ Für die Vereinigung vergl. Sall. Cat. 6. 7.: *Romani annua imperia binosque imperatores sibi fecere*. Cic. Phil. II. 29. 72: *ego arma contra consules imperatoresque populi Romani, contra senatum populumque Romanum, contra deos patrios arasque et focos, contra patriam tuli*. Für die Trennung vergl. Sall. Cat. 10. 1: *reges magni bello domiti, nationes ferae et populi ingentes vi subacti*. Unter den *nationes ferae* und den *populi ingentes* sind Völker mit freierer Verfassung zu verstehen, unter den ersteren barbarische wie Kelten und Iberer, unter den letzteren gebildete wie Griechen und Karthager. Die *duces* decken sich also in der Trennung mit den *nationes ferae* und den *populi ingentes* zusammengekommen. Vergl. hierfür auch Cic. de off. II. 8. 26, id. de div. II. 39. 81, id. p. Sest. 23. 51, id. ibid. 31. 67, Hor. Od. I. 35. 9 ff.

²¹⁾ Diese Auffassung, welche die Thatsache der erst allmählich erfolgten Zusammensiedelung umkehrt, indem sie die Häuser der *principes* durch Trennung aus einer ursprünglichen Einheit entstanden

Civilis nur der batavischen *principes* einer war, wenn auch allerdings aus vorzugsweise altem Hause (*regia stirpe ceteros anteibant* Hist. IV. 13, so daß er und sein Bruder nicht bloß vor den Gemeinfreien, sondern auch vor den übrigen *principes* durch die Geburt einen Vorzug hatten²²⁾), beweisen die Stellen ganz deutlich: *Julius Civilis praepotens inter Batavos* Hist. I. 59; *sibi non tributa, sed virtutem et vires indici: proximum id libertati et, si dominorum electio sit, honestius principes Romanorum quam Germanorum feminas*²³⁾ *tolerari* Hist. V. 25. Die Thatsachen sodann, wie sie damals sich abspielten, geben das übrige. Civilis mußte, ganz wie Arminius gegen Varus, erst die *principes* und weiter die Masse gegen Rom bearbeiten (Hist. IV. 14) und seine Stellung wurde dann die eines Herzogs, was Tacitus freilich nicht besonders sagt, wie er überhaupt so vieles gern zur Ergänzung dem Leser überläßt; das ist seine Art, wie jeder weiß, der mit ihm sich beschäftigt hat. Daß er es ausdrücklich nur von Brinno dem Kanninefaten bezeugt (*impositus scuto more gentis et sustentium umeris vibratus dux deligitur* Hist. IV. 15), soll ein nicht mißzuverstehender Wink sein, das nämliche auch bei dem ungleich bedeutenderen Civilis sich zu denken.

Dasselbe gilt von Vibilius, *Hermundurorum rex* Ann. XII. 29, der auch als *dux* zu nehmen ist, als welcher er auch Ann. II. 63 bezeichnet war.

Der umgekehrte Fall ist der, daß jemand *dux* genannt wird, ohne daß er aber deswegen die Stellung eines Herzogs inne hat. Chariovalda, *dux Batavorum* unter Germanicus beim Übergange über die Weser i. J. 16 n. Chr. (Ann. II. 11), war sicher nur wie Arminius einstmals, als er noch im römischen Dienste stand, *ductor popularium* (Ann. II. 10), der Führer einer batavischen Hülfsstruppe (vergl. Hist. IV. 12.: *transmissis in Britanniam Batavorum cohortibus, quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant*), und Mallovendus (Ann. II. 25: *Germanicus maioribus copiis Marsos irrumpit, quorum dux Mallovendus nuper in deditionem acceptus propinquo luco defossam Varianae legionis aquilam modico praesidio servari indicat*) war gewiß auch nur einer der marsischen *principes*, der wegen seiner antinationalen Gesinnung sich zu den Römern geflüchtet hatte; denn *in deditionem acceptus* meint doch *profugus ad Romanos* (vergl. *profugus ad rebelles* Ann. I. 57), was an die Hand gegeben wird durch *in deditionem venire* Ann. I. 57 in dem Sinne von *obsidione liberari* und *in deditionem accipere* Ann. I. 71 in dem Sinne von *obsidione liberare*. Mallovendus heißt *dux* auch als einfacher *princeps* mit demselben Rechte, mit welchem Arminius seinen Bruder Flavus auffordert, *ne gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet* Ann. II. 10, worüber Ann. 6 zu vergleichen.

Man lasse es also, sich an den Schein der Worte zu halten, ohne Inhalt und Gewicht derselben zu prüfen. Daß, um zwei anderweitige hier sehr nahe liegende Beispiele anzu-

sein läßt, ist dieselbe wiewenn die großen germanischen Stämme der Herminonen, der Ingväonen und der Istväonen von den Söhnen des Mannus (Germ. 1) und die herminonischen Völker von dem Hauptvolke derselben, den Semnonen (Germ. 39), abgeleitet werden. Es dürften von diesem Gesichtspunkte aus auch die *propinqui* des Arminius, die diesem sein Ende bereiteten (Ann. II. 88), zu verstehen sein: es waren die übrigen *principes* der Cherusker, die allerdings das nächste Interesse daran hatten, das von ihm erstrebte Königtum zu vereiteln. Freilich haben die *propinqui* auch eine buchstäbliche Wahrheit, insofern die Häuser der *principes* vielfach verschwägert waren (Ann. I. 55, XI. 16).

²²⁾ Dieses *regia stirpe ceteros anteire* ist also, da die Häuser der übrigen *principes* noch bestehen, ein anderes als das *nobilitate ceteros anteire* von Seiten des Italikus Ann. XI. 17, worüber später.

²³⁾ Gemeint ist Veleda, auf deren Weissagungen Civilis zum Teil sich stützte. Hist. IV. 61. 65.

führen, Germ. 16 der *vici* nur und bloß die Siedelung der verbundenen Höfe im Gegensatz gegen das Wohnen in Weilern bezeichnet und Germ. 19 unter dem *vici* ganz allein die politische Unterabteilung des *pagus* ohne Rücksicht auf die Art der baulichen Anlage zu verstehen ist, daß der *pagus*, obwohl er gewöhnlich eine Summe von *vici* darstellt, doch auch bei den Dichtern überall und demgemäß auch bei Tacitus wie z. B. Ann. I. 56 mit dem *vici* gleichbedeutend steht²⁴⁾, wird keiner leugnen; kann denn dasselbe, um wieder zum *regnum* zurückzukehren, nicht auch von diesem gelten? Bei den Teutonen und bei den Kimbern erscheinen neben Teutobod und Boiorix, welche Flor. III. 3. 10 und Plut. Mar. 25 als *reges* bez. *βασιλεις* in erster Linie genannt werden, Plut. Mar. 24 und Oros. V. 16 noch *reges* bez. *βασιλεις* in größerer Anzahl; von umfassenderen Bündeln ist weder bei den einen noch bei den andern die Rede, so daß also nichts weiter übrig bleibt als unter den betreffenden *reges* bez. *βασιλεις* die *principes pagorum*, vielleicht auch die *principes vicorum* sich zu denken. Und auch in den späteren großen Stammesverbänden der Alemannen, der Franken und anderer treten bei römischen und griechischen Schriftstellern die *reges* bez. die *βασιλεις* oft so zahlreich neben einander auf, daß zum wenigsten die *principes pagorum* hier einzubegreifen sind. Die Sache ist eben die, daß wir in unentwirrbare Rätsel geraten, wenn wir nicht die *principes* unter die *reges* einzubegreifen uns entschließen. Es läßt sich nun einmal für die *principes*, wenn wir sie ganz und vollständig von den *reges* ablösen, ein Platz nicht finden.

Der Begriff der *nobilitas* ist nach dem Gesagten für mich ein auf die Häuser der *principes* beschränkter. Die allgemeinen Gründe sind bereits oben entwickelt; es handelt sich also nur noch darum, die Stellen als hiermit in Übereinstimmung nachzuweisen.

Ich beginne die Erörterung mit Germ. 7: *reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*, d. h. ihre *principes* setzen sie sich nach Maßgabe ihrer Abkunft, die *duces* nach Maßgabe ihrer Feldherrntüchtigkeit. Man ist hier leider allermeist geneigt, durch den Wahlakt, von welchem anscheinend gesprochen wird, sich zu einem falschen Schluß verleiten zu lassen, als müsse, wenn die Thatsache der vermeintlichen Wahl einen Sinn haben solle, der Kreis der *nobiles* ein größerer gewesen sein, und man hat sich dafür auch besonders berufen auf Germ. 12: *eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt*. Hiergegen ist jedoch zu bemerken, daß *sumere* und *eligere*, die beide allerdings auch eine freie Wahl in dem Sinne des durch keinerlei andere Rücksicht bestimmten Aussuchens bezeichnen können, eine andere Auffassung ebenso gut gestatten, die der Billigung und der Zueignung einer schon von anderer Seite bez. durch sich selbst festgestellten Vortrefflichkeit. Beweisend für *sumere* ist Nep. Milt. 1. 3: *his consulentibus nominatim Pythia praecepit, ut Miltiadem imperatorem sibi sumerent: id si fecissent, incepta prospera futura*, d. h. die Athener sollen dem Rate der Pythia gehorsam Miltiades allein vertrauen. Für *eligere* verweise ich auf Tac. Agr. 9: *minus triennium in ea legatione detentus ac statim ad spem consulatus revocatus est (Agricola) comitante opinione Britanniam ei provinciam dari nullis in hoc suis sermonibus, sed quia par videbatur: haud semper errat fama, aliquando et elegit*, d. h. nicht immer irrt das Urteil der Menge, öfters hat es auch schon den richtigen Mann erkannt, wozu man dann

²⁴⁾ Tac. Ann. I. 56: *reliqui omissis pagis vicisque in silvas disperguntur*. Ähnlich Sall. Jug. 54. 6 und ibid. 87. 1: *castella et oppida*, id. ibid. 89. 1: *oppida castellaque munita*, während es ibid. 92. 5 einfach heißt: *castellum*. Vergl. Anm. 1.

noch nehmen mag die zahlreichen Stellen aus Eutrop. IX., wo *imperatorem eligere* fortwährend wechselt mit *imperatorem appellare* und *imperatorem facere*, gesagt von den Legionen, die ihren Feldherrn zum Kaiser ausrufen, und mit *purpuram sumere*, gesagt vom Feldherrn, der die Erhebung zum Kaiser durch seine Legionen annimmt. Zur Verdeutlichung möge noch dienen Tac. Germ. 5: *proximi ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent formasque quasdam pecuniae nostrae agnoscunt atque eligunt, interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur*, d. h. die Anwohner des Rheines und der Donau schätzen Gold und Silber; sie verstehen sich auf die besseren römischen Münzen, die sie gern nehmen, während die im Binnenlande in Gemäßheit der einfacheren Weise älterer, für jene schon verschwundener Zeiten nur den Tauschhandel kennen. Und ebenso Cic. de nat. deor. II. 49. 124: *eademque haec avis scribitur conchis se solere complere easque, cum stomachi calore concoxerit, evomere atque ita eligere ex iis, quae sunt esculenta*, d. h. der gedachte Vogel verschlingt ganze Schalthiere, um zunächst den Verschluss der Schalen durch die Wärme des Magens zu erweichen: dann wirft er sie wieder aus und nimmt sich aus ihnen das Fleisch. Vergl. id. ibid. II. 60. 151: *nos e terrae cavernis ferrum eligimus, rem ad colendos agros necessariam, nos aeris, argenti, auri venas penitus abditas invenimus*. Id. ibid. II. 64. 161: *iam vero immanes et feras beluas nanciscimur venando, ut multa ex earum corporibus remedia morbis et vulneribus eligamus, sicut ex quibusdam stirpibus et herbis, quarum utilitates longinqui temporis usu et periclitatione percepimus*. In etwas abgeschwächtem Sinne so auch die *eligenda*²⁵⁾ der Stoiker. Cic. de fin. II. 12. 38.

Also *sumere* in Germ. 7 und *eligere* in Germ. 12 meinen nur das Gelöbniß der Anhänglichkeit und der Treue gegenüber dem *princeps*, dessen Anerkennung auf Grund seiner *nobilitas* und seiner sonstigen Eigenschaften sich von selbst versteht.

Ganz und gar nicht hierher gehört das *consultare de asciscendis principibus* beim Gelage Germ. 22, was zu beziehen ist auf die Gewinnung auswärtiger *principes* und ihrer Gefolge für etwaige Gefahren, welche der eigenen *civitas* wirklich drohen oder in Zukunft drohen können, worüber Germ. 13 und namentlich auch Germ. 15, insofern dort es ganz ausdrücklich gesagt wird, daß auch die Kreise der Privaten eine derartige politische Thätigkeit für sich in Anspruch nahmen.

Wenn ich trotz alledem eine Wahl nicht ohne weiteres in Abrede stelle, so hat das seinen Grund darin, daß das Erbrecht selber, wenn es ein unfraglicher Segen sein und bleiben sollte, ohne jede Möglichkeit einer solchen gar nicht bestehen konnte; das Verhältnis des *princeps* zu den Genossen seines *pagus* und weiter zur ganzen *civitas*, mit der er doch auch zu thun hatte, da die *principes* im *concilium* gemeinsam den Vorsitz führten, war ein viel zu persönliches, als daß das Band der Gegenseitigkeit nicht in jedem einzelnen Falle, wo an die Stelle eines gestorbenen *princeps* ein neuer, sein Sohn oder sein Bruder oder

²⁵⁾ Was von *eligere*, gilt auch von *legere* und *deligere*. Tac. Germ. 43: *atras ad proelia noctes legunt*. Id. ibid. 45: *sueinum inter rada atque in ipso litore legunt*. Vell. Pat. II. 103: *non est diu cunctatus Caesar Augustus; neque enim quaerendus erat, quem legeret, sed legendus, qui eminebat*. Nep. Ages. 1. 3: *primum ratio habebatur, qui maximus nati esset ex liberis eius, qui regnans decessisset; sin is virilem stirpem non reliquisset, tum deligebatur, qui proximus esset propinquitate*. Tac. Hist. IV. 15: *igitur ipso rebellis familiae nomine placuit (Brinno) impositusque scuto more gentis et sustinentium umeris vibratus dux deligitur*.

sonst der nächste männliche Blutsverwandte, trat, hätte von neuem geschlungen werden müssen. Und dann: ein ursprünglich wackeres Geschlecht konnte in einzelnen seiner Glieder oder auch vollständig der Entartung verfallen, so daß das Erbrecht ohne Einschränkung nicht mehr aufrecht zu erhalten war. Eine Wahl also in gewissem Sinne gebe ich zu; aber ich meine, daß sie, wenn die Zweckmäßigkeit einer rechtlichen Nachfolge zweifellos war, nur in einer öffentlichen Anerkennung derselben bestanden haben wird. Im entgegengesetzten Falle griff man dann wohl weiter auf ein anderes Glied der Familie, vielleicht auch wie in dem Falle des Erlöschens eines fürstlichen Hauses auf ein verwandtes Geschlecht; die Hauptsache wird aber auch dann schon vor dem betreffenden *concilium* entschieden gewesen sein.

In wie hohem Grade jedoch immer mit Ausnahme der gewiß sehr seltenen Fälle, wo das nicht mehr ging, die Geburt der entscheidende Punkt war, wird vollends klar durch Germ. 13: *insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem*²⁶⁾ *etiam adolescentulis*²⁷⁾ *assignant*, wonach unter Umständen selbst Jünglinge in noch verhältnismäßig sehr zartem Alter zum Prinzipat gelangten, was nur verständlich ist, wenn die Erbllichkeit den leitenden Grundsatz bildete; denn dafür, daß es noch weitere Kreise von *nobiles* über die Häuser der *principes* hinaus gegeben habe, kann man die *insignis nobilitas*, aus welcher man hohen Adel im Gegensatz gegen niederen Adel hat folgern wollen, doch schwerlich in Anspruch nehmen. Gemeint ist mit der *insignis nobilitas* nur alter Adel im Gegensatze gegen jungen Adel, welcher letztere erst auf großes, wenn auch noch frisches Verdienst gegründet ist in dem Falle, wo ein noch neues, aber bewährtes Geschlecht an die Stelle eines entarteten oder ganz ausgestorbenen getreten ist. Der Gegensatz ist wesentlich derselbe wie in Germ. 11: *mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur*, nur daß hier an der Stelle der *magna patrum merita* die eigenen persönlichen Vorzüge stehen. Ich nehme also die *insignis nobilitas* in Germ. 13 ebenso, wie Hist. IV. 12 die *nobilissimi* der Bataver, welche nach altem Brauche die Hülfsstruppen ihres Volkes im römischen Dienste führten, und Hist. IV. 13 die *regia stirps*, durch welche Julius Civilis und sein Bruder ihre Volksgenossen insgesamt übertrafen, zu nehmen sind oder wie

²⁶⁾ *Dignatio = dignitas*. Im übrigen bemerke ich, daß ich den Vorschlag von Richter, die Worte, welche, wie auch Schweizer-Sidler anerkennt, an ihrer jetzigen Stelle ungehörig sind, an das Ende des vorangehenden Kapitels, wo sie sehr passend sein würden, zu versetzen, nur billigen kann. Die Schwierigkeit, welche die Überlieferung bietet, ist die, daß man, wenn ein Gedankenzusammenhang gefunden werden soll, *etiam* zu *principis dignationem* ziehen und überdies im Folgenden mit Lipsius *ceteri* für *ceteris* lesen müßte: das erstere wäre von wegen der Form unerträglich hart und das zweite in Ansehung eines solchen Übelstandes eine sehr fragliche Konjektur. Der Einwand, daß bei erfolgter Umstellung *nec rubor* im Folgenden ohne Rechtfertigung bliebe, trifft nicht zu: die wehrhaft gemachten Jünglinge, die als Knaben und als Kinder des Hauses galten, sie werden jetzt Männer und Bürger, aber nicht ohne Übergang; sie treten erst in das Gefolge und sie schämen sich dessen nicht. Auch Germ. 45 findet sich am Ende ein Satz, der ebenso an das Ende des vorangehenden Kapitels gehört, worüber Müllenhoff deutsche Altertumskunde II, p. 7 ff.

²⁷⁾ Ohne tadelnden Nebensinn wie Caes. b. G. III. 21. 1: *pugnatum est diu atque acriter, cum Sontiates superioribus victoriis freti in sua virtute totius Aquitaniae salutem positam putarent, nostri autem, quid sine imperatore et sine reliquis legionibus adolescentulo duce efficere possent, perspicere cuperent*. Ebenso Tac. Hist. I. 77: *Otho pontificatus auguratusque honoratis iam senibus cumulum dignitatis addidit aut recens ab exilio reversos nobiles adolescentulos arvis ac paternis sacerdotiis in solatium recoluit*.

die attributlose, aber im prägnanten Sinne gesetzte *nobilitas* Germ. 18 (*quamquam severa illic matrimonia nec ullam morum partem magis laudaveris; nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur*) und Germ. 42 (*Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et genus*) zu nehmen ist; denn die einfache und gewöhnliche *nobilitas* den betreffenden Personen bez. ihren Geschlechtern beizulegen wäre sehr nichtssagend, so daß also auch in diesen beiden Fällen die *nobilitas* nur eine *insignis nobilitas* in der entwickelten Bedeutung sein kann. Es ist dasselbe, wie wenn der makedonische König Perseus *rex potentissimus et nobilissimus* Cic. in Cat. IV. 10. 21 oder *maximus nobilissimusque rex* Vell. Pat. I. 9 genannt wird.

Daß es außer den Häusern der *principes* eine *nobilitas* nicht gab, wird des weiteren klar durch Germ. 38: *insigne gentis (Sueborum) obliquare crinem nodoque substringere; sic Suebi a ceteris Germanis, sic Sueborum ingenui a servis separantur*, wo von einer in die Volkskreise hinreichenden *nobilitas* keine Rede ist. Wenn es dann in dem unmittelbar folgenden, aber vollständig neuen Satze heißt, daß, während die Gemeinfreien das von allen Seiten nach dem Wirbel gekämmte Haar in sich selber knoten, die *principes* auch Bänderschmuck und ähnliche Zuthaten sich gestatten, so ist das begreiflich ebenso wie nach Germ. 17 die *locupletissimi* aller Germanen durch die Untergewandung, die *vestis*, sich unterscheiden. Daß diese *locupletissimi* in dem Sinne der gegnerischen Ansicht gedeutet werden könnten, besorge ich nicht; es bilden dieselben offenbar nur einen stilistischen Wechsel für die *principes*, ganz wie dafür aus dem gleichen Grunde auch die *nobiles*, die *primores*, die *proceres*, die *clari viri* u. a. gesetzt werden. Der Reichtum der *principes* ist natürlich in Gemäßheit der germanischen *inopia*, *egestas* und *patientia* (Caes. b. G. VI. 24. 4) nur ein im Verhältnis zu den Gemeinfreien zu denkender. Es sind eben *nobilitas* und *opes* fast sprichwörtlich zusammengehörige Dinge. Ich erinnere nur an die oft hervorgehobene *paupertas* der alten römischen Könige, die aber Horaz Od. IV. 7. 15 nicht abgehalten hat, von einem *dives Tullus* zu reden, wo *dives* doch auch nur den *rex* bedeutet.

Nicht mißzuverstehen sind die Worte Germ. 10: *proprium gentis equorum quoque praesagia ac monitus experiri, quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant, nec ulli auspicio maior fides non solum apud plebem, sed apud proceres, apud sacerdotes; se enim ministros deorum, illos conscios putant*. Die *proceres* und die *sacerdotes*, deren je einer beteiligt ist bei der Einherführung des geweihten Gepans und bei der Beobachtung des erhofften Orakels, halten sich für die Diener, die heiligen Rosse für die Vertrauten der Götter; der Gegensatz zu ihnen wird lediglich gebildet durch die *plebs*, die Masse der Gemeinfreien, ohne Zwischenstufe, wie eine solche auch fehlt in der Bitte des Segestes an Varus, *ut se et Arminium et ceteros proceres vinceret: nihil ausuram plebem principibus amotis* Ann. I. 55.

Wie eng in der That der Kreis der *nobiles* war, scheint mir namentlich auch hervorzugehen aus Germ. 12, wo die Rede ist von den *centeni ex plebe comites*²⁸⁾, welche den

²⁸⁾ Diese *centeni ex plebe comites* haben mit den *centeni ex omni iuventute delecti* Germ. 6 und mit den *comites* Germ. 13 für mich nichts zu thun. Auf die Zahl als solche lege ich weder hier noch da noch an anderen ähnlichen Stellen wie Germ. 39 und b. G. IV. 1. 4 irgend ein Gewicht; ich sehe in dieser steten

principes als *consilium* und *auctoritas* bei der Rechtsprechung *per pagos vicosque* behülflich waren. Ich kann in denselben nur die alten *principes vicorum* erkennen und wenn mir zur Widerlegung das anscheinend damit gar nicht stimmende *ex plebe* entgegengehalten wird, so erlaube ich mir meinerseits die Frage, weshalb, wenn es eine *nobilitas* über die *principes* hinaus wirklich gab, diese *nobilitas* von einer solchen Ehrenstellung ausgeschlossen war, was doch der Fall sein müßte, wenn die Worte buchstäblich zu nehmen wären. Die *centeni ex plebe* erklären sich in Ansehung des Ausdruckes ganz einfach dadurch, daß für Tacitus die *principes vicorum* schon in die *plebs* zurückgetreten sind, indem er eben außer den *servi* und den *libertini* nur noch die *plebs* der *ingenui* und die *nobilitas* der *principes pagorum* kennt.

Jede Ungewissheit hierüber beseitigend ist das, was Ann. XI. 15 ff. von den Cheruskern erzählt wird. Dieselben erbaten sich vom Kaiser Claudius einen König *amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae*²⁹⁾, *qui apud urbem habebatur nomine Italicus; paternum huic genus e Flavo, fratre Arminii, mater ex Actumero, principe Chattorum, erat.* Also in Folge innerer Kriege war damals i. J. 47 n. Chr. von den *principes* der Cherusker kein einziger mehr vorhanden, es war in den *principes* die ganze *nobilitas* der Cherusker zu Grunde gegangen. Weil man aber nur von einem *homo nobilis* regiert sein wollte und regiert sein konnte, so verlangte man den einen, welcher von der cheruskischen *nobilitas* noch lebte und zwar in Rom, vom römischen Kaiser als König; denn daß er König wurde und zwar über die ganze *civitas*, zeigt die Erzählung mit unwidersprechlicher Deutlichkeit. Für den ersten Anschein merkwürdig genug allerdings; Arminius wurde, weil er nach der Königsherrschaft strebte, umgebracht und Italicus erhielt das Königtum, ohne daß er selber sich darum bemühte, durch eine Gesandtschaft angeboten in der Ferne. Was im gewöhnlichen Laufe der Dinge sich nimmer hätte ereignen können, es geschah, wie Tacitus den neuen König sagen läßt, *quando nobilitate ceteros anteiret*³⁰⁾, die er, als es zu Mißshelligkeiten gekommen war, in fürstlichem Selbstgefühl als *degeneres* sämtlich verachtete, was beim Vorhandensein einer noch anderen als der fürstlichen *nobilitas* undenkbar gewesen wäre. So konnte es ausnahmsweise *uno reliquo stirpis regiae* auch ohne die Zwischenstufe des *ducatus* zum *regnum* kommen, weil man nur ein auf fürstliche *nobilitas* gegründetes Regiment ertrug und man eine andere *nobilitas* als die fürstliche nicht kannte. Italicus vererbte, wie es scheinen muß, seine Königsherrschaft; denn in Chariomerus, den wir i. J. 84 n. Chr. bei Dio Cass. LXVII. 5 als König der Cherusker finden, werden wir doch einen Nachkommen desselben zu sehen haben. Freilich i. J. 98 n. Chr. erscheint dann wieder Tac. Germ. 36 der alte Zustand: das cheruskische *regnum* hat sich in eine Anzahl selbständiger Prinzipate aufgelöst, die noch übrigen Glieder der *stirps regia* werden dieselben übernommen haben.

Nichts beweisen die *nobiles adolescentes* in Germ. 14 und die *nobiles* in Ann. II. 11: das sind Gefolgsgeossen, denen, weil sie zu ihrem *princeps* in einem so engen Verhältnisse

Anknüpfung an das dekadische System, die irgendwie mit der Religion zusammenhing, nur eine Art von symbolischem Spiel *optimi ominis causa*.

²⁹⁾ Über die *stirps regia* vergl. Ann. 21.

³⁰⁾ Dieses *nobilitate ceteros anteire* ist also ein anderes als das *regia stirpe ceteros anteire* in dem Falle des Civilis, worüber schon Ann. 22.

standen, ohne Rücksicht auf ihre Geburt eine mittelbare *nobilitas* beigelegt wurde³¹⁾, die natürlich nur für sie galt und auch nur so lange, als sie im Gefolge waren, wie sie auch nur für die Zeit der Gefolgschaft höheres Wergeld hatten.

Nachdem so für die Begriffe des Prinzipates und der Nobilität die Umgrenzungslinien, wie ich glaube, gezogen sind, wende ich mich zu den Stellen, welche für die Stämme, bei welchen die Prinzipatsverfassung bestand, die Mehrzahl der *principes* ohne einen obersten *princeps civitatis* beweisen.

Klar ist die Sache zunächst in Germ. 11, wo die *principes* gemeinsam den Vorstand im *concilium* bilden; in Germ. 13, wo an Stelle des Vaters oder, wenn dieser schon tot ist, der Verwandten gleichfalls im *concilium* einer der *principes* die Wehrhaftmachung des Jünglings vollzieht und, nachdem zum Gefolgschaftswesen übergegangen ist, die *principes* unter einander wetteifern, welcher von ihnen des grössten und tapfersten Gefolges sich rühmen kann, was zunächst doch innerhalb der *civitas* selbst zu denken ist; in Germ. 15, wo von den einzelnen Hausständen den *principes* allerlei Gaben für den Unterhalt dargebracht werden, was doch auch zunächst als innerhalb der *civitas* geschehend zu gelten hat, da von den Ehrengeschenken, die von draussen kommen, noch besonders gesprochen wird.

Ein Zweifel kann jedoch von Seiten des Ausdrucks da entstehen, wo ein einzelner *princeps* mit einem Genitiv, welcher den Herrschaftsbereich ausdrückt, in anscheinend superlativischer Kraft sich findet wie z. B. Germ. 10: *rex vel princeps civitatis*, Ann. II. 7: *Arpus princeps Chattorum*, Ann. II. 88: *Adgandestrius princeps Chattorum*, Ann. XI. 16: *Actumerus princeps Chattorum* u. a. Es wird also meine Aufgabe sein, diesen angeblichen Superlativ, wie er nach der Meinung so vieler in einem solchen Falle in *princeps* mit Notwendigkeit enthalten sein soll, eingehender zu untersuchen.

Die Wahrheit ist, dafs, um sogleich die üblichste Genitivverbindung zu greifen, der *princeps civitatis* im Singular gleich dem *princeps philosophiae* Sokrates (Cic. de nat. deor. II. 66. 167) und gleich dem *princeps oratorum* Demosthenes (Quint. X. 1. 76) allerdings die volle superlativische Kraft haben kann, wie er Cic. de rep. V. 7. 9 in dem Sinne eines obersten *rector rerum publicarum* (id. ibid. V. 4. 6), eines obersten *moderator reipublicae* und *rector patriae* (id. ibid. V. 6. 8) wirklich steht und wie sich Augustus thatsächlich nannte, *qui cuncta civilibus discordiis fessa nomine principis sub imperium accepit* (Tac. Ann. I. 1): *non regno tamen neque dictatura, sed principis nomine constituta respublica* (id. ibid. I. 9). Die superlativische Kraft ist die gleiche, wenn Fabius Maximus Liv. XXVII. 11. 11 *princeps Romanae civitatis* genannt wird, was der damalige Censor P. Sempronius Tuditanus *vel Hannibale iudice* dort beweisen will, nur dafs da der Prinzipat lediglich von der moralischen Seite genommen wird, womit man vergleichen mag Perikles *et auctoritate et eloquentia et consilio princeps civitatis suae* (Cic. de rep. I. 16. 25) und Demaratus aus Korinth *et honore et auctoritate et fortunis facile civitatis suae princeps* (id. ibid. II. 19. 34).

Aber ebenso und noch öfter haben die *principes civitatis* gleich den *principes philosophiae*, als welche Plato und Aristoteles (Cic. de fin. V. 3. 7), und gleich den *principes*

³¹⁾ Dem Schriftsteller mochten auch Stellen wie die folgenden vorschweben. Cic. de sen. 9. 29: *mihī vero Cn. et P. Scipiones et avi tui duo, L. Aemilius et P. Africanus, comitatu nobilium iuvenum fortunati videbantur nec ulli bonarum artium magistri non beati putandi*. Id. de orat. III. 35. 141: *itaque ipse Aristoteles, cum florere Isocratē nobilitate discipulorum videret, rerum cognitionem cum orationis exercitatione coniunxit*.

eloquentiae, als welche die Schüler des Isokrates (id. de orat. II. 22. 94) bezeichnet werden, die einfache elativische Bedeutung. Id. in Cat. I. 3. 7: *dixi ego in senatu caedem te optimatum contulisse in a. d. V. Cal. Nov., tum cum multi principes civitatis Roma non tam sui conservandi quam tuorum consiliorum reprimendorum causa profugerunt*. Id. ibid. I. 6. 15: *esse neminem, qui nesciat te manum consulum et principum civitatis interficiendorum causa paravisse*. Id. Phil. II. 21. 52: *cum te neque principes civitatis rogando neque maiores natu monendo neque frequens senatus agendo de vendita atque addicta sententia movere potuisset*. Liv. XXXXIII. 14. 1: *petierunt censuram principes civitatis C. Valerius Laevinus, L. Postumius Albinus, P. Mucius Scaevola, M. Junius Brutus, C. Claudius Pulcher, Ti. Sempronius Gracchus*.

In allen diesen Stellen ist die elativische Bedeutung durch den Plural ohne weiteres ersichtlich; sie ist es aber auch in folgenden Fällen, wo Singulare stehen. Cic. Tusc. V. 35. 100: *Timotheus, clarus homo Athenis et princeps civitatis*. Id. p. Deiot. 11. 31: *Cn. Domitius tribunus pl. M. Scaurum, principem civitatis, in iudicium populi vocavit*. Vell. Pat. II. 22: *M. Antonius, princeps civitatis, gladiis militum, quos ipsos facundia sua moratus erat, iussu Marii Cinnaeque confossus est*. Id. II. 30: *gloria penes M. Crassum fuit, mox reipublicae per omnia principem*, wo der anscheinend superlativische Zusatz eine fast bedeutungslose Formel ist, welche auch dem Positiv beigegeben wird, wie z. B. Vell. Pat. II. 33: *L. Lucullus per omnia laudabilis*.

Es macht in der Sache keinen Unterschied, wenn wir statt des volleren *princeps civitatis* etwa nur *primarius vir*, *princeps civis* oder gar bloß *princeps* finden. Cic. p. Flacc. 20. 46: *pecuniam sumpsit tum a Sex. Stloga, iudice hoc nostro, primario viro*. Id. ibid. 21. 50: *petit Heraclides a C. Plotio senatore, viro primario, qui legatus in Asia fuerat, mancipia*. Id. de nat. deor. II. 67. 168: *tu autem, Cotta, si me audias, eandem causam agas teque et principem civem et pontificem esse cogites*. Id. ibid. III. 5. 11: *Tyndaridas tu obriam Vatinio venisse existimas et victoriam populi Romani Vatinio potius, homini rustico, quam M. Catoni, qui tum erat princeps, nuntiavisse?* Id. in Cat. III. 6. 13: *senatum consului, de summa republica quid fieri placeret: dictae sunt a principibus acerrimae ac fortissimae sententiae, quas senatus sine ulla varietate est secutus*.

Es kann demnach die Möglichkeit der rein elativen Bedeutung von *princeps* mit dem Genitiv des jeweiligen Herrschaftsbereiches nicht mehr bestritten werden; es scheint erwiesen, daß *princeps* in allen derartigen Fällen, wo nicht ausdrücklich von einem obersten *regnum* die Rede ist, mit dem unbestimmten Artikel zu übersetzen ist, was Germ. 10 um so deutlicher in die Augen springt, als von einer Mehrzahl der *principes* oder, wie es dort heißt, der *proceres* noch in demselben Zusammenhange gesprochen wird. Deutlicher wäre allerdings *ex principibus aliquis* oder, wie es Germ. 13 heißt, *principum aliquis*; der Grad der größeren oder geringeren Durchsichtigkeit des Ausdrucks jedoch entscheidet nichts über die Zulässigkeit und über die Richtigkeit desselben.

Ich stehe mit dem gewonnenen Ergebnis zugleich aber auch vor einer neuen Frage; denn es könnte in den angeführten Belegen gerade der Beweis dafür gefunden werden, daß die germanischen *principes* in Wahrheit doch nur Notable gewesen seien wie die gallischen *principes*, indem die Bedeutung des fürstlichen Amtes allerdings nur in den Fällen der superlativen Bedeutung sich findet.

Ich nehme, da die Untersuchung zunächst den lateinischen Sprachgebrauch betrifft, zum Ausgangspunkte naturgemäß die römischen Verhältnisse. Nach diesen können die *principes civitatis*, insofern der *homo privatus* außerhalb des Staatsdienstes gedacht wird, sei es ohne Magistratur (Cic. de rep. I. 43. 67: *eos, qui in magistratu privatorum similes esse velint, eosque privatos, qui efficiant, ne quid inter privatum et magistratum differat, ferunt laudibus*), sei es ohne Priestertum (Liv. V. 52. 4: *an placet pontifices flaminesque negligētiōres publicarum religionum esse quam privatus in sollemni gentis fuerit?*), sei es ohne Zugehörigkeit zum Senate (Cic. p. Sest. 12. 27: *pro uno cive et bonos omnes privato consensu et universum senatum publico consensu mutasse vestem*), wiewohl auch Priester und Senatoren oft genug *privati* heißen (Cic. in Cat. I. 1. 3: *an vero vir amplissimus, P. Scipio, pontifex maximus, Ti. Gracchum mediocriter labefactantem statum reipublicae privatus interfecit, Catilinam orbem terrae caede atque incendiis vastare cupientem nos consules perferemus?* der Genannte war als Konsular natürlich auch Senator), allerdings auch gefaßt werden als *homines privati*, nie und nimmer aber ohne anderweitige lebhafteste Teilnahme an den öffentlichen Dingen und ohne einen bedeutsamen Einfluß auf dieselben, so daß sie demzufolge ebenso auch genommen werden als die gemeinsamen Inhaber aller öffentlichen Gewalt und Macht und diese ausübend entweder persönlich insgesamt oder durch Gewählte aus ihrer Mitte, die aber von ihnen dann Richtung und Lehre empfangen, worüber Cic. de rep. II. 32. 56: *tenuit igitur hoc in statu senatus rempublicam temporibus illis, ut in populo libero pauca per populum, pleraque senatus auctoritate et instituto ac more gererentur atque uti consules potestatem haberent tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac iure regiam. Quodque erat ad obtinendam potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur, populi consilia ne essent rata, nisi ea patrum approbasset auctoritas. Atque his ipsis temporibus dictator etiam est institutus decem fere annis post primos consules, T. Larcus, novumque id genus imperii visum est et proximum similitudini regiae. Sed tamen omnia summa cum auctoritate a principibus cedente populo tenebantur magnaeque res temporibus illis a fortissimis viris summo imperio praeditis, dictatoribus atque consulibus, belli gerebantur. Ebenso id. ibid. II. 37. 62: erat penes principes tota respublica praepositis quindecim viris nobilissimis, non oppositis tribunis plebis, nullis aliis adiunctis magistratibus, non provocatione ad populum contra necem et verbera relicta. Und ebenso id. de leg. III. 10. 24: concessa plebei a patribus ista potestate arma ceciderunt, restincta seditio est, inventum est temperamentum, quo tenuiores cum principibus aequari se viderent, in quo uno fuit civitatis salus.*

Das Bezeichnende dieser Stellen, die uns übrigens auch die synonymische Zusammenfassung von *princeps* (Cic. de nat. deor. II. 11. 29: *principatum autem id dico, quod Graeci ἡγεμονικὸν vocant, quo nihil in quoque genere nec potest nec debet esse praestantius*) und *nobilis* (Vell. Pat. II. 128: *neque novus hic mos senatus populiue Romani est putandi, quod optimum sit, esse nobilissimum*), deutlich erkennen lassen, ist, daß wir die *principes* bez. die *nobiles* als geschlossenen Stand erblicken, der von der unterthänigen Masse durch unübersteigbare Schranken scharf und unzweideutig geschieden an der Spitze des Gemeinwesens steht und dieses nach den Gesichtspunkten, die ihm die richtigen scheinen, leitet. Also nicht blos einzelne Mitglieder der herrschenden Klasse, die persönlich den öffentlichen Dingen gegenüber auf sehr verschiedene Weise leben können, werden durch die *principes* bez. die *nobiles* ausgedrückt, sondern auch die Gesamtheit der herrschenden Klasse als solche wird durch die gedachten Ausdrücke bezeichnet.

Bei den Römern gab es zweimal einen größeren Kreis solcher *principes* oder *nobiles*: das eine Mal, als eine von aussen her siegreich vordringende Bevölkerung, das spätere Patriziat, die an Ort und Stelle vorhandene Einwohnerschaft, die späteren Plebejer, in größere oder geringere Abhängigkeit versetzte; das andere Mal, als in Folge der gewaltsamen Auflehnung der letzteren eine annähernde Gleichheit der Rechte und eine teilweise Mischung der beiden durch das Blut³²⁾ geschiedenen Stände erfolgte, zugleich aber auch eben dadurch eine neue auf die veränderten Besitzverhältnisse gegründete und über die hohen Staatsämter, zumal über das Konsulat³³⁾ nicht minder eigensüchtig und unumschränkt verfügende Herrschaftsklasse sich bildete.

Für die erste Art des Prinzipates oder der Nobilität haben wir bei den Germanen der älteren Zeit eine Analogie nur insofern, als wir neben den *ingenui*, den *cives optimi iuris*, eine vorher an Ort und Stelle ansässige, durch unglücklichen Krieg zu voller Dienstbarkeit verurteilte Bevölkerung finden, die, wenn auch im Besitze ihres eigenen Hauswesens belassen, als Sklavenstand an die neuen Herren verteilt die gröbere Feldarbeit besorgte. Diesen *servi* gegenüber, die wohl *liberti*, niemals aber *cives*, geschweige denn *optimi iuris*, werden konnten, war jeder germanische *ingenuus* allerdings auch ein *nobilis*, insofern er einem anerkannten Geschlechte des in dem Kampfe um den Grund und Boden siegreich gebliebenen Verbandes angehörte; es trat aber diese *nobilitas* zeitig zurück in die allgemeine *ingenuitas* gegenüber den Geschlechtern, welche bei der Besitzergreifung die führenden gewesen waren und allein noch, weil die *servi* überhaupt nicht gezählt wurden, als *nobiles* im eigentlichen Sinne galten.

Für die zweite Art des Prinzipates oder der Nobilität haben wir in der älteren germanischen Welt eine Parallele auch nur zum Teil, insoweit der germanische Adel, der so sich erhob, allerdings ein Amtsadel war, der auf Grund dieser seiner bevorrechteten Stellung auch in Ansehung des Besitzes ein Übergewicht behauptete; das Amt aber war ein fürstliches und ein erbliches und der größere Besitz ein erst hinterher in jedem einzelnen Falle durch allgemeine Übereinstimmung gegebener, der wesentlich auch nur dazu diente, dem betreffenden Hause die Erfüllung der mit seiner Stellung verbundenen Pflichten zu ermöglichen.

Und hierzu noch eines. Bei den Römern erhob sich zuletzt ein *princeps* über die anderen *principes* und machte sich zum obersten *princeps*, so dafs auch seine *nobilitas* eine höhere dadurch wurde (Tac. Ann. II. 74: *Agrippina, femina nobilitate princeps*); wenn dennoch Tiberius gelegentlich wie Ann. II. 84 der übrigen römischen Nobilität ein *idem fastigium* wie sich und seinem Hause beilegte, so spielte er eben aus Klugheit in Anbetracht der noch sehr grossen Jugend der neuen Monarchie den Bescheidenen, was ihn natürlich nicht hinderte, gerade die Glieder der Nobilität mit seinem grausamen Mißtrauen zu verfolgen. Für solches und ähnliches war in der germanischen Welt nur Raum in den eigentlichen

³²⁾ Wie sehr namentlich für *nobilis* die Vorstellung der besseren Abkunft die überwiegende geworden ist, wird deutlich aus Vell. Pat. II. 112: *vir animo etiam quam gente nobilior*, womit zu vergl. id. II. 108: *natione magis quam ratione barbarus*.

³³⁾ Sall. Jug. 63. 6: *consulatum nobilitas inter se per manus tradebat; novus nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat, quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur*.

regna und es wurde auch da, wenn es vorkam, in den Zeiten, mit welchen wir es hier zu thun haben, nur vorübergehend ertragen.

An sich also, das ist zuzugeben, liegt in *princeps* und *nobilis*, wenn sie, wie in unserem Falle, bloß relativ stehen, der Begriff einer erblichen Fürstlichkeit noch nicht; er kommt aber hinein durch die Verhältnisse. Es ist bekannt, in wie hohem Grade bei der Abgrenzung irgend eines Wortsinnes der wirklich vorhandene oder auch bloß angenommene Gegensatz die Entscheidung giebt; was *princeps* und *nobilis* anbetrifft, ist es nicht zweifelhaft, daß der Gegensatz zu beiden zunächst gebildet wird durch eine erst hinterherkommende, so oder so überholte und übertroffene Masse³⁴⁾, die, wenn der Zusammenhang danach ist, als eine geführte und selbst auch beherrschte ohne weiteres gedacht werden kann, wie das die oben beigebrachten Beispiele beweisen. Die Art einer solchen Führerschaft bez. Herrschaft ist natürlich eine sehr mannigfaltige, weshalb denn auch Caesar und Tacitus, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, für die germanischen *principes* bez. *nobiles* ihre *magistratus* bez. *reges*³⁵⁾ setzen und zwar der erstere, wenn er *magistratus* sagt, ohne von einer Wahl derselben zu reden. Wenn sie beide nach solcher Vorsicht dann *principes* bez. *nobiles* ohne Anstand sagen, so dürfen wir wohl, ohne uns noch zu besinnen, zugeben, daß sie eben fürstliche *principes* bez. fürstliche *nobiles* meinen. In der späteren deutschen Geschichte werden, je nach der Zeit, bestimmte Arten der Nobilität unterschieden. Mit Recht; denn wo sich im Wege verwickelterer Vorgänge derartige Rangstufen bilden, da sind auch die entsprechenden Trennungen unvermeidlich. Wo aber nur eine Gattung der Nobilität besteht, da sollte es weiterer Umgrenzungen bedürfen?

Für die *nobilitas* der Priester stelle ich an die Spitze Cic. de div. I. 40. 87: *quis est autem, quem non moveat clarissimis monumentis testata consignataque antiquitas? Calchantem augurem scribit Homerus longe optimum eumque ducem classium fuisse ad Ilium, auspiciorum credo scientia, non locorum. Amphilocheus et Mopsus Argivorum reges fuerunt, sed iidem augures*

³⁴⁾ *Princeps* = *qui prima capit*, gebildet wie *forceps*, *manceps*, *particeps*. Zur Bedeutung vergl. Cic. in Verr. V. 34. 90: *tum, ut quisque in fuga postremus, ita in periculo princeps erat; postremam enim quamque navem piratae primam adorabantur*. Liv. XXI. 4. 8: *equitum peditumque idem (Hannibal) longe primus erat; princeps in proelium ibat, ultimus conserto proelio excedebat*. — *Nobilis* = *qui facile noscitur ob eamque rem in vulgus notus*. Zur Bedeutung vergl. Cic. p. Flacc. 22. 52: *ubi erant illi Pythodori, Aetidemi, Epigoni, ceteri homines apud nos noti, inter suos nobiles?* Dazu id. ibid. 3. 8: *Tmolites ille vicanus, non modo nobis, sed ne inter suos quidem notus*.

³⁵⁾ Wenn Caesar die germanischen *principes* nur *magistratus*, nicht *reges* nennt, so hat das seinen Grund darin, daß er den letzteren Ausdruck nur für die erblichen Häupter einer ganzen *civitas* gebraucht. Tacitus sagt *rex* um so unbedenklicher, weil auch die römischen Großen, wie bereits Anm. 19 angedeutet ist, ganz gewöhnlich so hießen, nur daß hier das *regnum* von einer andern Seite genommen wird in Rücksicht auf die in den Provinzen zusammengeraubten Gelder und den darauf gegründeten Hochmut der gesamten Lebensführung, welche den republikanischen Ordnungen so unbotmäßig sich entgegensetzte, während Tacitus bei den germanischen *principes* ins Auge faßt die Erblichkeit des Amtes und das hohe moralische Ansehen der darauf beruhenden Stellung. Wenn Augustus, der *rex regum*, den Königstitel verschmähet, so sagte er sich, was schon Scipio in Spanien sich gesagt hatte, *regium nomen alibi magnum, Romae intolerabile esse* Liv. XXVII. 19. 4, was aber Tacitus nicht abgehalten hat, die kaiserliche Herrschaft auch als *regnum* zu bezeichnen wie Ann. XII. 7. 65. 66, Ann. XIII. 14. 17, Hist. I. 22. Ebenso gebraucht er *regia* von dem kaiserlichen Hofe Ann. XI. 29, Ann. XIV. 13, und ebenso nennt er die Freundschaft Senecas mit Nero eine *regia amicitia* Ann. XIII. 42. und spricht er von dem Vollstrecker eines kaiserlichen Befehles als von einem *regius minister* Ann. XIV. 59. Bei Martial VI. 4. 1 heißt dann Domitian *princeps principum*.

iique urbes in ora maritima Ciliciae Graecas condiderunt atque etiam ante hos Amphiarauus et Tiresias non humiles et obscuri neque eorum similes, ut apud Ennium est, „qui sui quaestus causa fictas suscitant sententias“, sed clari et praestantes viri, qui avibus et signis admoniti futura dicebant, quorum de altero etiam apud inferos Homerus ait „solum sapere, ceteros umbrarum vagari modo“; Amphiarauum autem sic honoravit fama Graeciae, deus ut haberetur atque ut ab eius solo, in quo est humatus, oracula peterentur. Quid? Asiae rex Priamus nonne et Helenum filium et Cassandram filiam divinantes habebat, alterum auguriis, alteram mentis incitatione et permotione divina? Quo in genere Marcios quosdam fratres, nobili loco natos, apud maiores nostros fuisse scriptum videmus. Quid? Polyidum Corinthium nonne Homerus et aliis multa et filio ad Troiam proficiscenti mortem praedixisse commemorat? Omnino apud veteres, qui rerum potiebantur, iidem auguria tenebant; ut enim sapere, sic divinare regale ducebant. Testis est nostra civitas, in qua et reges augures et postea privati eodem sacerdotio praediti rempublicam religionum auctoritate rexerunt. Eaque divinandi ratio ne in barbaris quidem gentibus neglecta est, siquidem et in Gallia druidae sunt, e quibus ipse Divitiacum Aeduum cognovi, qui et naturae rationem, quam *φυσιολογίαν* Graeci appellant, notam esse sibi profitebatur et partim auguriis, partim coniectura, quae essent futura, dicebat, et in Persis augurantur et divinant magi, qui congregantur in fano commentandi causa atque inter se colloquendi, nec quisquam rex Persarum potest esse, qui non ante magorum disciplinam scientiamque perceperit. Telmessus in Caria est, qua in urbe excellit haruspicum disciplina, itemque Elis in Peloponneso familias duas certas habet, Iamidarum unam, alteram Clutidarum, haruspicinae nobilitate praestantes. Dazu Vell. Pat. II. 124: quo tempore mihi fratrique meo, candidatis Caesaris, proxime a nobilissimis ac sacerdotibus viris destinari praetoribus contigit. Dazu id. II. 127: quibus (duobus Laeliis, M. Agrippae, Statilio Tauro) novitas familiae haud obstitit, quominus ad multiplices consulatus triumphosque et complura eveherentur sacerdotia. Das sind freilich zunächst nur Analogien, die als solche unmittelbar nichts beweisen, aber dennoch einen unschätzbaren Wert besitzen für die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse auch unserer Vorfahren, bei denen die fürstlichen Häuser in solchen Dingen geradezu alles bedeuteten.

Daß das Priestertum ursprünglich in der That zum Prinzipat gehörte, wie es bei den Suionen zu Tacitus Zeit wirklich noch ein Bestandteil desselben war, worüber Müllenhoff deutsche Altertumskunde II. p. 5, kann ersehen werden auch aus Germ. 10, wo bei der Einherführung der heiligen Rosse zum Zweck der Erlangung eines Orakels durch Wiehern und Schnauben derselben *princeps* und *sacerdos* in gleicher Weise beteiligt sind.

Das thatsächliche Beispiel eines Priesters aus dem Hause eines *princeps* haben wir Tac. Ann. I. 57, wo wir den Cherusker Segimundus, den jugendlichen Sohn des Segestes, von den römisch gesinnten Ubiern zum Priester an der *ara divi Augusti* bestellt sehen.

Die Mehrzahl der Priester wird erwiesen durch Germ. 7 und Germ. 11. Ein Zweifel könnte nur hervorgerufen werden durch Germ. 10: *si publice consultetur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, precatus deos caelumque suspiciens ter singulos (surculos) tollit, sublato secundum impressam ante notam interpretatur*³⁶⁾ und einige Zeilen weiter: *quos (equos) pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur*; es darf aber hier von wegen der Rechtmäßigkeit der Übersetzung des Singulars mit dem unbestimmten Artikel eine Un-

³⁶⁾ *Sublato interpretatur* doch wohl: er sagt, was die aufgehobenen bedeuten. Ebenso Caes. b. G. IV. 6. 5: *bellum cum Germanis gerere constituit* = er teilte den betreffenden Entschluß mit; denn gefaßt hatte er ihn schon.

gewißheit um so weniger sein als eine superlative Kraft in *sacerdos* doch gewiß nicht liegt und den *principes* oder, wie es hier heißt, den *proceres* die *sacerdotes* ebenfalls im Plural an die Seite gestellt werden. Ich verweise für die Notwendigkeit der Übersetzung mit dem unbestimmten Artikel auf Germ. 32: *inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur; excipit filius, non, ut cetera, maximus natu, sed prout ferox bello et melior*, d. h. bei der Übergabe des Gesindes, des gesamten Hauswesens und aller Dinge, die sonst Gegenstand rechtlicher Erbfolge sind, werden die Pferde besonders vergeben; es übernimmt sie einer der Söhne, aber nicht, wie das übrige, der älteste, sondern je nachdem einer kriegstüchtig und dadurch den andern überlegen ist. Ebenso Ann. II. 25: *Mallovendus propinquo luco defossam Varianae legionis aquilam modico praesidio servari indicat*. Es waren der Legionen drei gewesen, deren eine bei gleichem Anlasse Ann. I. 60 genau bezeichnet wird: *Sertinius inter caedem et praedam repperit undevicesimae legionis aquilam cum Varo amissam*. Vergl. Cic. de nat. II. 49. 125: *in eius (quae dux fuit) locum succedit ex iis (gruibus), quae acquirunt*.

Von einem einzelnen Priester wird noch gesprochen Germ. 40 und 43, an beiden Stellen aber in Verbindung mit einem bestimmten Heiligtum, dessen Bedienung jedes Mal der betreffende Priester hat. Ich denke mir in beiden Fällen den Priester des *pagus*, in welchem das betreffende Heiligtum lag.

Dafs es im *regnum* neben dem *rex*, dem obersten *princeps civitatis*, auch einen obersten *sacerdos* gab, sehe ich als selbstverständlich an.

Da ich am Ende bin und eine Zusammenfassung angemessen erscheint, kann ich diese nicht passender finden als sie sich mir bietet in Germ. 39: *vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memorant; fides antiquitatis religione firmatur. Stato tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes eiusdem sanguinis populi legationibus coeunt caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia. Est et alia luco reverentia: nemo nisi vinculo ligatus ingreditur ut minor et potestatem numinis prae se ferens. Si forte prolapsus est, attolli et insurgere haud licitum: per humum evolvuntur. Eoque omnis superstitio respicit, tamquam inde initia gentis, ibi regnator omnium deus, cetera subiecta atque parentia. Adicit auctoritatem fortuna Semnonum: centum pagis habitant magnoque corpore efficitur, ut se Sueborum caput³⁷⁾ credant*. Wir müssen hier nur absehen von der Annahme einer semnonischen Abstammung der Sueben³⁸⁾ und wir haben sofort die ganze Art, wie in alter Zeit die Zusammenschlüsse zu stande kamen: der Teil, der die Vereinigung durchgesetzt hatte und erhielt, erfreute sich ohne weiteres einer übergewichtigen Bedeutung in dem geschaffenen Verbands, nur dafs als der Träger derselben auf jeder einzelnen Stufe ein bestimmtes Geschlecht erscheint, welches auf diese Weise die *nobilitas* sich erwarb, wiewohl die angeführte Stelle auch noch eine Erinnerung aufweist an die *nobilitas* der siegreich vorgedrungenen Völker.

Welche Wirrsale der Vollbringung der gedachten Zusammenschlüsse vorangegangen sein mögen, wer will es ergründen? Keine Nachricht wirft Licht in dieses vorgeschichtliche Dunkel; was wir aber mit einiger Deutlichkeit immer erkennen, das ist der allgemeine

³⁷⁾ *Caput* = Ausgangspunkt. Sen. ep. 41: *magnorum fluminum capita veneramus, coluntur aquarum calentium fontes*. Vergl. Hor. Od. I. 1. 22. Im übertragenen Sinne wie Tac. Germ. 39 auch Cic. p. Planc. 7. 18: *ad caput et ad fontem generis utriusque veniamus*.

³⁸⁾ Vergl. Anm. 21.

Charakter des Standes der Dinge, der darauf folgte, den ich nach allem Gesagten weit entfernt bin für einen anarchischen zu halten, wie es von anderer Seite geschehen ist. Wie stark das Gemeingefühl in den entstandenen Verbänden war, erhellt ohne weiteres aus der Thatsache, daß es einen *ager privatus* innerhalb derselben nicht gab, was eben nur auf diese Gewissheit hin verständlich wird. Anderes kommt dazu, die angebliche Zuchtlosigkeit und Wildheit vollends hinfällig zu machen. Die stark betonten Handel der Gemeinfreien unter einander, die nicht selten auch einen blutigen Ausgang nahmen, finden ihr Gegenbild in der gleichfalls bedeutsam hervorgehobenen Versöhnlichkeit und Geselligkeit; die ungestörte Einheit im *concilium* erscheint durchaus als die Regel, der innere Krieg als die Ausnahme. Der Mangel einer schärferen Abgrenzung der Befugnisse der Gesamtheiten und ihrer Häupter entsprach einerseits der Einfachheit der Verhältnisse und andererseits der Aufrichtigkeit des Einvernehmens zwischen beiden. Der Anspruch der Gesamtheiten, gehört zu werden bei den Entscheidungen, welche für alle wichtig waren, und selbst das entscheidende Wort hierbei zu haben, beruhte auf einer durchaus würdigen und angemessenen Auffassung der öffentlichen Dinge, die es auf der anderen Seite nicht hinderte oder vielmehr geradezu forderte, daß man den erblichen Häuptern, unter deren bewährter Leitung man gewonnen hatte, was man besaß, den gebührenden Einfluß willig und gern zugestand, indem man sogar ihnen allein die Weisheit und das Geschick zutraute, der Gesamtheit zu raten, was gut und nützlich sei. Darum hatten sie denn auch das erste Wort in allen Dingen und wenn ihnen gegenüber die Fügsamkeit im Kriege vielleicht keine unbedingte war, so hatte das einen ganz andern Grund: es fehlte der Heeresordnung der Germanen noch der taktische Körper. Der Kampf war trotz der *cunei* und trotz der *turmae* (Germ. 7) noch wesentlich Einzelkampf, gehalten und getragen von der Entschlossenheit und dem Thatendrange der einzelnen, für sich gesonderten Personen, zumal der mit ihrem berittenen Gefolge gleichfalls zu Rosse voranstrebenden fürstlichen Stammeshäupter. In einer solchen Gefechtsart giebt es allerdings keine Unterordnung unter einen obersten, die Massen zusammenfassenden und auch unter ungünstigen Verhältnissen fest beherrschenden Willen; da ist nur Raum für die Nacheiferung, nicht aber für den Gehorsam. Den Römern, die bereits eine andere Schule durchgemacht hatten und in anderer Weise, zumal seit dem Ende des zweiten punischen Krieges, ihre Schlachten schlugen, mußte freilich eine solche Art als Ungebundenheit und als Zügellosigkeit erscheinen; es war aber in Wirklichkeit doch nur ein Mangel in der kriegerischen Entwicklung. Vergl. Delbrück die Perserkriege und die Burgunderkriege p. 16 ff.

Die Behauptung, daß nur die Religion einen ordnenden und sittigenden Einfluß geübt habe, berichtige ich dahin, daß gerade umgekehrt die Religion der bevorrechteten Stellung der erlauchten Geschlechter mächtig zu Hülfe kam. Das obrigkeitliche Amt von erblichem Charakter war in solchen Zeiten, wo man ein ruhiges und ungefährdetes Dasein noch nicht kannte, ein *praemium virtutis* (Sall. Jug. 85. 20), die *virtus* aber ein Geschenk der Götter (*bonus vir sine deo nemo est* Sen. ep. 40, *nemo igitur vir magnus sine aliquo afflatu divino unquam fuit* Cic. de nat. deor. II. 66. 167), mithin auch die darauf gegründete *nobilitas* (*ex virtute nobilitas coepit* Sall. Jug. 85. 17) eine Gabe der Himmlischen: *neque enim est ulla res, in qua propius ad deorum numen virtus accedat humana, quam civitates aut condere novas aut conservare iam conditas* Cic. de rep. I. 7. 12. Dies war schon die Ansicht des gesamten

Charakter des Standes der
fernt bin für einen anarchis
stark das Gemeingefühl in
Thatsache, daß es einen ag
Gewißheit hin verständlich
Wildheit vollends hinfällig
einander, die nicht selten a
der gleichfalls bedeutsam h
Einheit im *concilium* ersche
Der Mangel einer schärferen
entsprach einerseits der Ein
Einvernehmens zwischen b
den Entscheidungen, welche
hierbei zu haben, beruhete
öffentlichen Dinge, die es a
derte, daß man den erblich
hatte, was man besaß, den
sogar ihnen allein die Weis
gut und nützlich sei. Daru
wenn ihnen gegenüber die
das einen ganz andern Grund
Körper. Der Kampf war tr
Einzelkampf, gehalten und
einzelnen, für sich gesonder
falls zu Rosse voranstreben
art giebt es allerdings keine
den und auch unter ungünst
für die Nacheiferung, nicht
Schule durchgemacht hatte
punischen Krieges, ihre Schl
heit und als Zügellosigkeit
in der kriegerischen Entwick
kriege p. 16 ff.

Die Behauptung, daß
geübt habe, berichtige ich
Stellung der erlauchten Ges
erblichem Charakter war in
noch nicht kannte, ein *prae*
der Götter (*bonus vir sine d*
divino unquam fuit Cic. de
(*ex virtute nobilitas coepit* Sa
res, in qua propius ad deorum
aut conservare iam conditas C



nach allem Gesagten weit ent
er Seite geschehen ist. Wie
erhellte ohne weiteres aus der
gab, was eben nur auf diese
angebliche Zuchtlosigkeit und
andel der Gemeinfreien unter
en, finden ihr Gegenbild in
Geselligkeit; die ungestörte
ere Krieg als die Ausnahme.
esamtheiten und ihrer Häupter
erseits der Aufrichtigkeit des
eiten, gehört zu werden bei
l selbst das entscheidende Wort
angemessenen Auffassung der
oder vielmehr geradezu for
arter Leitung man gewonnen
gern zugestand, indem man
der Gesamtheit zu raten, was

Wort in allen Dingen und
eine unbedingte war, so hatte
Germanen noch der taktische
(Germ. 7) noch wesentlich
und dem Thatendrange der
n berittenen Gefolge gleich
In einer solchen Gefechts
die Massen zusammenfassen
den Willen; da ist nur Raum
uern, die bereits eine andere
seit dem Ende des zweiten
e solche Art als Ungebunden
chkeit doch nur ein Mangel
erkriege und die Burgunder-

den und sittigenden Einfluß
Religion der bevorrechteten
Das obrigkeitliche Amt von
es und ungefährdetes Dasein
ie *virtus* aber ein Geschenk
vir magnus sine aliquo afflatu
ie darauf gegründete *nobilitas*
mlischen: *neque enim est ulla*
m civitates aut condere novas
on die Ansicht des gesamten

klassischen Altertumes (vergl. die Stellen bei Schömann zu Cic. de nat. deor. III. 36. 86) und wenn die Sophistik daran rüttelte (Liv. XXXVII. 45. 12), so that sie es, nicht ohne selber sich auch recht gröblich zu widersprechen (Liv. XXXVIII. 51. 9). Das germanische Altertum dachte ebenso, wie dies unter anderem recht handgreiflich die an die Götter anknüpfenden Stammtafeln der fürstlichen Häuser beweisen.

Auf die Nachricht bei Tac. Ann. XI. 19 (*Corbulo Frisiis senatum, magistratus, leges imposuit*) gebe ich im Interesse einer anderen Gesamtauffassung der germanischen Verhältnisse gar nichts, da es sich dort nur um eine kleinere Friesengruppe, die den Römern irgendwie näher gerückt war, handeln kann.³⁹⁾ Der Sinn der Worte wird sein: Corbulo liefs diesen Friesen ihre Freiheit, nötigte ihnen aber, um ihrer Ruhe versichert zu sein, gewisse Einrichtungen nach römischem Muster auf, wozu ich namentlich die *leges*, die polizeilichen Inhalte werden gewesen sein, rechne; denn Magistrate (Caes. b. G. VI. 22. 2) und Senat (Caes. b. G. IV. 11. 3, id. ibid. IV. 13. 4) hatten sie ja. Die ganze Mitteilung wird wohl auf eine Großthueri Corbulos zurückzuführen sein, dem übrigens Caesennius Paetus später in Asien in das Gesicht mit ähnlicher Münze diente, *nihil caedis aut praedae, usurpatis nomine tenus urbium expugnationes diclitans: se tributa ac leges et pro umbra regis Romanum ius victis impositurum* Tac. Ann. XV. 6.

Für das Ganze verweise ich auf Ranke Weltgeschichte IX. 2. p. 40. 41 und Müllenhoff deutsche Altertumskunde II. p. 38. 39, die beide, ohne freilich auf die Einzelheiten in der Verfassungsfrage einzugehen, die Erblichkeit der fürstlichen Gewalten nachdrücklich betonen, beide im Gegensatze theils gegen die römische theils gegen die slavische Welt.

³⁹⁾ Über die Unsicherheit der ganzen friesischen Verhältnisse in dieser Zeit vergl. auch Mommsen Römische Geschichte V. p. 115 Anm. 2.

